

Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

1. Halbjahr 2022

Bedeutsame Entscheidungen aus dem 1. Halbjahr 2022, zusammengestellt und teilweise erläutert von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes. Die Anmerkungen und Erläuterungen geben – wie in der Vergangenheit – die persönliche Auffassung und Einschätzung des Autors wieder.

Vorbemerkung des Verfassers: Die nach der Einstellung der *Saarländischen Kommunalzeitschrift* (SKZ) seit 2017 halbjährlich auf der *Homepage* des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes veröffentlichten Übersichten dokumentieren die Rechtsprechung des Gerichts in ausgewählten nicht amtlichen Leitsätzen. Die wesentlichen Entscheidungen aus dem 1. Halbjahr 2022 sind im Folgenden zusammengestellt. Die für die nicht regelmäßig mit den Materien des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts befassten Besucherinnen und Besucher der *Homepage* oft nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen sind, soweit sie nicht im Text selbst erläutert sind, in einem beigefügten Abkürzungsverzeichnis aufgeführt. Die Entscheidungen sind verschiedenen Rechtsgebieten zugeordnet. Diese wurden in alphabetischer Reihenfolge angeordnet, wobei die einzelnen Leitsätze dort chronologisch gereiht sind. Im Berichtszeitraum ergangene Beschlüsse und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu früheren Entscheidungen des OVG des Saarlandes sind ebenfalls sachgebietsbezogen berücksichtigt und – soweit geboten – in den Nachträgen kurz erläutert.

Die Arbeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Halbjahr 2022 war durch einen Rückgang von Eilverfahren im Bereich des Seuchenrechts gekennzeichnet. Im Januar waren allerdings noch verblieben Eilanträge, etwa einer Elektronikmarktkette gegen Zugangsbeschränkungen zu ihren Geschäften nach den sogenannten „G-Regeln“, zu entscheiden (vgl. den Leitsatz Nr.29). Das entsprechende Hauptsacheverfahren soll im Juli 2022 verhandelt und entschieden werden. Es bleibt zu hoffen, dass den Bürgerinnen und Bürgern die inzwischen in dem Bereich wiedererlangte persönliche Freiheit dauerhaft – auch im Herbst dieses Jahres – erhalten bleibt. Das ist freilich schwer zu prognostizieren. Die zumindest gegenwärtig erreichte „Atempause“ auch für das Gericht hat der 2. Senat genutzt, um mit der Abarbeitung der seit März 2020, also seit über zwei Jahren, „aufgelaufenen“ Corona-Normenkontrollverfahren zu beginnen. Für eine Bearbeitung dieser Hauptsacheverfahren, die nach dem Außerkrafttreten der einschlägigen Verordnungsregelungen

von den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Anträge zur „nachträglichen“ Feststellung der Unwirksamkeit verschiedenster seither erlassener Einschränkungen umgestellt wurden, war aufgrund der vorrangig und kurzfristig zu entscheidenden Eilrechtsschutzersuchen zuvor kein Raum. Am 24.3.2022 wurden zum Beispiel zwei Normenkontrollverfahren verhandelt, in denen sich die Betroffenen gegen persönliche Einschränkungen im privaten Lebensbereich im März 2020 beziehungsweise im Februar 2021 gewandt hatten. In beiden Fällen hat der Senat ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse aus heutiger Sicht verneint und die Anträge – inzwischen rechtskräftig – zurückgewiesen (vgl. dazu die Leitsätze Nr. 32 und Nr. 33 zu den Verfahren 2 C 40/21 und 2 C 108/20, jeweils mit Erläuterung zum Sachverhalt). Zum selben Ergebnis ist der 2. Senat anschließend auch in zwei Verfahren gelangt, die von Betreibern von Fitness-Studios gegen verschiedene im Verlauf der Pandemie angeordnete Schließungen solcher Einrichtungen, eingeleitet worden waren (vgl. dazu die Leitsätze Nr. 34 und Nr. 35 zu den Verfahren 2 C 182/20 und 2 C 317/20), wobei es in diesen Fällen – anderes als in den beiden erstgenannten Verfahren – vor allem um die Geltendmachung erheblicher wirtschaftlicher Einbußen infolge der verhängten Öffnungsverbote ging. Auch diese Urteile sind rechtskräftig. Im Mai 2022 hat der 2. Senat zwei entsprechende Feststellungsanträge als – in einem Fall teilweise – zulässig und auch als begründet angesehen. Dabei ging es um Betriebsuntersagungen im sogenannten „November-Lockdown“ 2020 für Kosmetikstudios (Aktenzeichen 2 C 324/20, Leitsatz Nr. 38) beziehungsweise für Gastronomiebetriebe (Aktenzeichen 2 C 319/20, Leitsatz Nr. 39). Im erstgenannten Fall stellte das Gericht – wie bereits in mehreren Eilrechtsschutzverfahren in dieser Zeit betreffend körpernahe Dienstleistungen – eine am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung fest. Im zweiten Fall, in dem die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen und inzwischen auch eingelegt wurde, wurde ein Verstoß gegen den sich aus dem Rechtsstaatgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebenden Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt wegen einer zumindest Ende

Oktober 2020 – vor Inkrafttreten des § 28a IfSG zum 19.11.2020 – fehlenden ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung für die Schließung von Gastronomiebetrieben angenommen. Für die zweite Jahreshälfte 2022 sind weitere Verfahren aus diesem Kontext terminiert, wobei es sich unter anderem um Anträge von Elektronikmarktketten, Kaufhausbetrieben und Möbelhäusern handelt, die alle umfangreiche wirtschaftliche Schäden infolge der trotz Hygienemaßnahmen angeordneten *Lockdowns* reklamieren. Schließlich wurde der Normenkontrollantrag eines Computer-Fachgeschäfts, dessen Betreiberin bereits März 2021 in einem Eilrechtsschutzverfahren erfolgreich gewesen war, ebenfalls nicht rechtskräftig, unter Hinweis auf ein in diesem Fall fehlendes schutzwürdiges Feststellungsinteresse zurückgewiesen (Leitsatz Nr. 40). Diese hatte insbesondere europarechtliche Einwände hinsichtlich der Versagung von Schadensersatzansprüchen, über deren Bestehen oder Nichtbestehen letztlich gegebenenfalls die Zivilgerichte zu befinden haben werden, erhoben. Dazu gibt es eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der das Bestehen solcher Ansprüche nach nationalem Recht über das Infektionsschutzrecht hinaus auch unter verschiedenen anderen rechtlichen Gesichtspunkten verneint wurde (vgl. etwa BGH, Urteil vom 17.3.2022 – III ZR 79/21 –, NVwZ 2022, 814). Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass Amtshaftungsansprüche wegen eines fehlerhaften Verhaltens insbesondere des Gesetzgebers des Infektionsschutzgesetzes schon deshalb nicht in Betracht kämen, da die öffentliche Hand insoweit gegenüber den von den Schließungen Betroffenen keine drittbezogene Amtspflicht verletzt hätte, weil Gesetze und Verordnungen durchweg generelle und abstrakte Regeln enthielten und der Gesetz- und Ordnungsgeber daher in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahrnehme, nicht aber gegenüber ganz bestimmten Personen oder Personengruppen als "Dritten" im Sinne der Haftungsnorm des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. Auch ein Entschädigungsanspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs erfasse – so der BGH weiter – nicht die Fälle „legislativen Unrechts“, in denen durch eine – unterstellt – rechtswidrige bezie-

ungsweise verfassungswidrige gesetzliche Norm oder auf ihrer Grundlage durch Verwaltungsakt oder durch eine untergesetzliche Norm, hier einer Rechtsverordnung, in eine durch das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 GG geschützte Rechtsposition eingegriffen worden sei.

Ansonsten haben beide Allgemeinsenate im Berichtszeitraum Verfahren aus vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten bearbeitet. Herauszuheben ist dabei unter anderem das Urteil des 1. Senats vom 30.3.2022 – 1 C 207/19 – zum Normenkontrollantrag eines Notars, der sich gegen eine Satzungsänderung des Versorgungswerks der saarländischen Notarkammer wandte (vgl. dazu den Leitsatz Nr. 27 zum Sachgebiet Berufsrecht).

Im Mai 2022 hat der 2. Senat ferner – nicht in Leitsätzen dokumentiert – mehreren Berufungszulassungsanträgen von Asylbewerbern entsprochen, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wegen vorheriger Schutzgewährung in Griechenland als unzulässig abgelehnt worden waren. Im Zusammenhang mit den geplanten Rückführungen dieser Personen haben in jüngerer Vergangenheit mehrere andere deutsche Obergerichte entschieden, dass Asylbewerber und Asylbewerberinnen, denen bereits in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden war, vom Bundesamt aktuell grundsätzlich nicht mehr nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen, weil die dortigen Lebensverhältnisse sie bei Rückkehr der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 GRCh beziehungsweise des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren. Zumindest derzeit bestehe vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls generell die ernsthafte Gefahr, dass sie im Falle ihrer Rückkehr dorthin ihre elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können (vgl. etwa OVG Münster, Beschluss vom 5.4.2022 – 11 A 314/22.A –, AuAS 2022, 107,

im Anschluss an seiner bisherige Rechtsprechung, Urteile vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A –, Asylmagazin 2021, 92-93, und – 11 A 2982/20.A –, so auch VGH Mannheim, Urteil vom 27.1.2022 – A 4 S 2443/21 –, juris, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2021 – OVG 3 B 54.19 –, juris; OVG Bremen, Urteil vom 16. 11.2021 – 1 LB 371/21 –, juris; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 –, juris). Der 2. Senat hatte in dieser Frage bisher stets eine Einzelfallabhängigkeit angenommen und von daher eine Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nach dem § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG abgelehnt (vgl. etwa den Leitsatz Nr. 2 in der Übersicht für das 2. Halbjahr 2021).

Gegenwärtig ist schließlich eine deutliche Zunahme von baurechtlichen Nachbarstreitigkeiten gegen die geplante Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf einzelnen frei gebliebenen beziehungsweise durch Abriss von Altbestand freigelegten Grundstücken in zum Teil „historischen“ oder „gewachsenen“ Ortslagen festzustellen, die sich von der Motivation der Bauherrinnen und Bauherren her wohl überwiegend unter dem Aspekt einer „Flucht ins Betongold“ orientiert an einer maximalen Ausnutzung bestehender Baumöglichkeiten erklären lassen (vgl. dazu etwa die Leitsätze Nrn. 13 und 14).

Abgaben-, Beitrags- und Gebührenrecht

Nachtrag zu der Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2019: Durch Revisionsurteil vom 27.1.2022 – 9 C 5.20 – hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des 1. Senats vom 19.12.2019 – 1 A 785/17 – (Nr. 3 der Übersicht II/2019, ZfB 2020, 100) abgeändert. Wegen des Sachverhalts und des Verfahrensgegenstands kann auf die Vorbemerkung zur genannten Leitsatzübersicht und die Anmerkung zum Revisionszulassungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.8.2020 – 9 B 11.20 – (Übersicht II/2020) verwiesen werden. Das dort klagende Bergbauunternehmen (RAG AG) förderte bis Mitte 2012 im Saarland Steinkohle und entrichtete für die Grubenwasserhaltung ein jährliches Entgelt nach § 1 Abs. 1 des Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes (GwEEG). Nach Beendigung der Abbautätigkeit führt es die Grubenwasserhaltung derzeit an fünf Standorten auf der Grundlage von zugelassenen Hauptbetriebsplänen fort; hierzu verfügt die RAG AG über die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Mit Bescheid vom 29.1.2015 setzte das zuständige Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Beklagter) für das Veranlagungsjahr 2014 ein Entgelt in Höhe von knapp 500.000,- € fest. Das Verwaltungsgericht hatte die dagegen gerichtete Klage der RAG AG mit Urteil vom 13.9.2017 – 5 K 814/15 – abgewiesen. Der 1. Senat hat auf die Berufung der Klägerin den Festsetzungsbescheid aufgehoben, weil zum einen der Entgelttatbestand des § 1 Abs. 1 GwEEG einer verfassungskonformen Auslegung dahin bedürfe, dass sich aus der Benutzung des Grundwassers ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben müsse, und zum anderen zugunsten der Klägerin der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwEEG entsprechend anzuwenden sei. Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat diese Entscheidung nun abgeändert und im Ergebnis das erstinstanzliche Urteil bestätigt. In der Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, dass nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes nichtsteuerliche Abgaben, zu denen Wasserentnahmeentgelte zählen,

insbesondere zur Vorteilsabschöpfung erhoben werden könnten. Der verfassungsrechtliche Vorteilsbegriff sei aber nicht auf wirtschaftliche Vorteile beschränkt. Bei der Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts könne der Sondervorteil bereits in der privilegierten Teilhabe an der knappen natürlichen Ressource Wasser als einem Gut der Allgemeinheit bestehen, das einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterliege. Im Fall der Klägerin habe daher für die Entgeltspflicht der erlaubte Zugriff auf das Grundwasser ausgereicht, der es ihr ermöglicht habe, die Vorgaben ihres zugelassenen Hauptbetriebsplans zur Wasserhaltung zu erfüllen. Auf den Umstand, dass die Klägerin im Veranlagungsjahr 2014 an den betreffenden Bergbaustandorten keinen Gewinn mehr erzielt habe, komme es in dem Zusammenhang nicht an. Die im Berufungsurteil des 1. Senats angenommene Ausnahme von der Entgeltspflicht analog § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwEEG gehe von einem falschen Verständnis der bergrechtlichen Pflichtenstellung der Klägerin aus. Die Fortführung der Grubenwasserhaltung sei nicht vorrangig aus Gründen des Gemeinwohls oder ausschließlich aus Gründen der vorbeugenden Gefahrenabwehr erfolgt, sondern aufgrund ihrer freien und privatnützigen unternehmerischen Entscheidung. Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme einen durch die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts abschöpfbaren Sondervorteil auch dann vermittelt, wenn die Hebung von Grubenwasser aufgrund eines zugelassenen Hauptbetriebsplans nach dem Ende der aktiven Steinkohleförderung fortgeführt wird.

1. - §§ 127, 132, 133, 135 Abs. 5 BauGB, 38 SVwVfG (Erschließungsbeitrag, Ablösungsvereinbarung, Beitragsfreiheit, Nichtigkeit, Treu und Glauben, Billigkeitserlass, Zusicherung, Vorausleistungsbescheid)

Von einem Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen kann regelmäßig nur dann die Rede sein, wenn die Verzichtserklärung eindeutig ist.

Dabei sind aufgrund der im Grundsatz unabdingbaren gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Beitragserhebung an die Annahme eines Verzichtswillens hohe Anforderungen zu stellen.

Der § 135 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB schließt den Einwand unzulässiger Rechtsausübung auf Festsetzungsebene als spezialgesetzliche Regelung für die Fallgruppe eines widersprüchlichen Verhaltens der Gemeinde im Vorfeld einer Erschließungsbeitragserhebung aus. Die Frage des treuwidrigen Verhaltens der Gemeinde ist in diesen Fällen erst auf der nachgelagerten Ebene des Beitragserlasses nach Maßgabe des § 135 Abs. 5 BauGB zu prüfen, berührt aber die Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheids nicht.

Das Berufen einer Gemeinde als Beitragsgläubigerin auf die Nichtigkeit einer Ablösungsvereinbarung kann sich als treuwidrig darstellen, wenn sich daraus für den Beitragsschuldner untragbare, seine Existenz berührende Folgen ergäben.

Beschluss des 1. Senats vom 8.6.2022 – 1 B 30/22 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Antragstellerinnen beehrten einstweiligen Rechtsschutz gegen die Erhebung einer Vorausleistung auf einen Erschließungsbeitrag für ein Grundstück, das ihre Rechtsvorgänger mit notariellem Tauschvertrag im Jahr 1973 von der Gemeinde im Zuge einer Umlegung zur Baulanderschließung erworben hatten. Der Vertrag enthielt unter anderem eine Regelung, wonach *„die Erwerber und deren Rechtsnachfolger keine Erschließungskosten, gleich welcher Art diese auch sein mögen und zu welchem Zeitpunkt sie bereits entstanden sind beziehungsweise noch entstehen werden, [...] zu bezahlen“*, was seitens der Gemeinde damals *„ausdrücklich zugesichert“* wurde. Im Juli 2020 erläuterte der Bürgermeister (Antragsgegner) seine Absicht, ab 2021 das in den Jahren 1973–1975 im Vorstufenausbau hergestellte Erschließungsgebiet nunmehr im Endstufenausbau herzustellen. Zu dem streitgegenständlichen Grundstück hieß es in dem Schreiben an

die Antragstellerinnen, der „voraussichtliche Vorausleistungsbetrag für dieses Grundstück betrage unter Berücksichtigung der 1973 ausbedungenen Erschließungsbeitragsfreiheit: 0,00 €“. In der Folge gelangte der Bürgermeister nach Einschaltung der Kommunalaufsicht zu der Einschätzung der Nichtigkeit dieser Vereinbarung und setzte im August 2021 einen Betrag von 9.359,59 € als Vorausleistung auf den für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage voraussichtlich zu entrichtenden Erschließungsbeitrag fest. Hiergegen hatten die Antragstellerinnen Widerspruch erhoben. Im Januar 2022 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids an, weil der Beitragserhebung der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehe. Die mit notarieller Urkunde 1973 vereinbarte Erschließungsbeitragsfreiheit sei zwar eine nichtige Ablösungsabrede, weil es bei Vertragsschluss an wirksamen Ablösungsbestimmungen im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB gefehlt habe. Die Verbindlichkeit der Vereinbarung könne zwar grundsätzlich aufgrund des großen öffentlichen Interesses an einer rechtmäßigen Beitragserhebung auch nicht unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben aufrechterhalten werden. Hier gelte aber etwas anderes, da das Berufen der Gemeinde auf die Nichtigkeit der geschlossenen Vereinbarung für die Antragstellerinnen untragbare Folgen hätte, da sie beziehungsweise ihre Rechtsvorgänger jahrzehntelang im Vertrauen auf den Bestand der notariellen Vereinbarung über ihr Vermögen disponiert hätten. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat der 1. Senat den Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeändert und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerinnen zurückgewiesen, da die Heranziehung der Antragstellerinnen zu einer Vorausleistung für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage im Endstufenausbau keinen ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln begegne. Der § 135 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB, wonach die Gemeinde von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen beziehungsweise freistellen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist, schließe den Einwand unzulässiger

Rechtsausübung auf Festsetzungsebene nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als spezialgesetzliche Regelung für die Fallgruppe eines widersprüchlichen Verhaltens der Gemeinde im Vorfeld einer Erschließungsbeitragserhebung aus (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 17.6.1994 – 8 C 22.92 –, BRS 75 Nr. 129; ebenso etwa OVG Hamburg, Urteil vom 12.5.2016 – 1 Bf 118/14 –, ZKF 2016, 286, und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6.11.2008 – 10 S 21/08 –, juris, dort Rn 28). Die Frage des treuwidrigen Verhaltens der Gemeinde sei danach erst auf der nachgelagerten Ebene des Beitragserlasses nach Maßgabe des § 135 Abs. 5 BauGB zu prüfen, berühre aber nicht die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines erschließungsrechtlichen Vorausleistungsbeitrags (vgl. zu einer aus einer rechtsunwirksamen Zusage der Gemeinde, einen bestimmten Beitrag nicht zu erheben, in Ausnahmefällen die folgende Pflicht zu einem Billigkeitserlass etwa OVG des Saarlandes, Beschluss vom 16.2.2005 – 1 Q 1/05 –, BauR 2005, 1366, dort zu einer unwirksamen Zusage einer Gemeinde, einen Straßenausbaubeitrag nicht zu erheben). Der Anspruch auf eine solche Billigkeitsentscheidung könne mit einer Verpflichtungsklage geltend gemacht werden. Das gelte auch, wenn die Gemeinde offensichtlich erkennbare Umstände, die aus sachlichen Gründen einen (Teil-)Billigkeitserlass nach § 135 Abs. 5 BauGB gebieten könnten, im Heranziehungsverfahren nicht berücksichtigt habe.

Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)

2. - §§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 4 GRC (Sekundärmigration, Flüchtlingsberechtigung, Rückführung, Italien, Drittstaatenregelung, Unterkunft, Versorgungs-, Arbeitsmarkt, Aufnahmesystem, Abschiebungsandrohung)

Ein gesunder und arbeitsfähiger anerkannt Schutzberechtigter Asylbewerber ist in Italien derzeit nach seiner Rückführung nicht dem "real risk" einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC oder Art. 3 EMRK ausgesetzt.

Zu einem Fall, in dem nicht ausreichend dargelegt wurde, dass dem Ausländer nach der Rücküberstellung nach Italien eine wesentliche Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung droht.

Urteil des 2. Senats vom 15.2.2022 – 2 A 46/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Der 1991 geborene Kläger des Verfahrens ist eritreischer Staatsangehöriger vom vordringlich im Norden Eritreas lebenden Volk der *Bilen*. Er verließ sein Heimatland im Februar 2008 reiste – mit Zwischenaufenthalten – über den Sudan und Libyen zunächst nach Italien und im März 2015 dann in das Bundesgebiet ein, wo er seither lebt. Hier stellte er einen Asylantrag. Im Juni 2015 teilten die italienischen Behörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Nachfrage mit, dass dem Kläger bereits in Italien der Flüchtlingsschutz (*refugee status*) zuerkannt worden war. In ärztlichen Stellungnahmen vom Oktober 2015 heißt es unter anderem, der Kläger leide unter einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion. Es bestehe der dringende Verdacht für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zu seinem Aufenthalt in Italien gab der Kläger an, er sei im September 2013 dorthin gekommen, zunächst in einem Hotel untergebracht worden und habe monatlich etwa 60,- € erhalten. Ärzte und Medikamente habe es nicht gegeben. Nach sechs Monaten habe man ihm gesagt, er dürfe in Italien bleiben. Er habe aber das Hotel verlassen müssen, von da an kein Geld mehr erhalten und seither mit anderen Eritreern auf der Straße gelebt. Seine Frau habe ihn immer wieder gebeten, dass er Geld schicken solle, weil der gemeinsame Sohn krank sei. Er habe jedoch kein Geld gehabt. Sein Sohn sei gestorben. Weil er als Moslem für seine Frau nicht habe sorgen können, sei seine Ehe geschieden worden. Als er gesehen habe, wie sich ein Landsmann

an einem Baum erhängt habe, habe er beschlossen, nach Deutschland zu gehen. Im Juni 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Italien an. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht 2017 abgewiesen. Das anschließend eingeleitete Rechtsmittelverfahren – inzwischen Berufungsverfahren – wurde 2018 mit Blick auf anstehende, auch für den Fall des Klägers bedeutsame Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den Bedingungen, die in einem schutzgewährenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union erfüllt sein müssten, damit eine Rücküberstellung dorthin zulässig ist, auf Antrag der Beteiligten zum Ruhen gebracht. Im Februar 2021 hat das Bundesamt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, wonach im Ergebnis mit der vorgenannten Entscheidung die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Nachdem der Kläger die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde zurückgenommen hat, ist das Beschwerdeverfahren mit Beschluss des 2. Senats vom 27.4.2022 – 2 A 46/21 – eingestellt worden.

3. - §§ 3 Abs. 1, 78 AsylG, 57 Abs. 2, 86 Abs. 1, 124 Abs. 2 VwGO, 224 Abs. 2 ZPO (Türkische Republik, Kurden, Gruppenverfolgung, Berufung, Zulassungsantrag, Amtsermittlung, Darlegungserfordernis, Beweisantrag)

Bei der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG) handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung nur in den vom Gesetz besonders geregelten Fällen gewährt werden kann (§§ 57 Abs. 2 VwGO, 224 Abs. 2 ZPO). Das ist bei dieser Frist nicht der Fall.

Die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie der „besonderen rechtlichen Schwierigkeiten“ der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) finden im asylrechtlichen Verfahren keine

Anwendung. Ob die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts bezogen auf den jeweiligen Einzelfall im Ergebnis materiell „richtig“ ist oder nicht, spielt daher im Zulassungsverfahren nach dem § 78 AsylG keine Rolle. Die Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in Asylsachen nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG macht deutlich, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren bewusst eingeschränkt und in der Regel auf eine Instanz beschränkt hat.

Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) in einem Berufungszulassungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, um von dem die Zulassung des Rechtsmittels begehrenden Beteiligten in erster Instanz nicht gestellte Beweisanträge zu ersetzen.

Nach der Rechtsprechung des Senats wie auch nach Einschätzung anderer deutscher Obergerichte unterliegen kurdische Volkszugehörige in der Türkei keiner landesweiten Gruppenverfolgung im Sinne der §§ 3, 3a, 3b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG (vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 19.3.2021 – 2 A 76/21 –, Nr. 7 in der Leitsatzübersicht I/2021 auf der Homepage des Gerichts, vom 16.11.2020 – 2 A 309/20 – und vom 18.11.2020 – 2 A 321/20 –).

Beschluss des 2. Senats vom 9.3.2022 – 2 A 50/22 –

4. - §§ 80 AsylG, 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Abschiebungsandrohung, Abschiebungsverbot, Rechtsschutzbedürfnis, Beschwerde, Statthaftigkeit, Zuständigkeiten, Ausländerbehörde)

Nach § 80 AsylG können Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Dieser Beschwerdeausschluss umfasst auch die Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5

und Abs. 7 AufenthG im Asylrechtsstreit, weil für die Entscheidung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist.

Durch die Regelung des § 80 AsylG soll entsprechend dem Beschleunigungszweck eine Zweispurigkeit einerseits der Entscheidung über die Asylberechtigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und andererseits über den Abschiebungsschutz durch die Ausländerbehörde verhindert werden (anders zu einem Fall, in dem die Ausländer nach erfolglosem rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen beantragt hatten BVerwG, Urteil vom 25.9.1997 – 1 C 6.97 –, NVwZ 1998, 299).

Beschluss des 2. Senats vom 16.3.2022 – 2 B 44/22 –

Zum Sachverhalt: Die in Nish/Serbien geborenen minderjährigen Antragsteller gehören zum Volk der Roma, reisten im Juli 2021 mit ihrer Mutter in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Dagegen erhoben die Antragsteller Klage. In einem anschließenden Eilrechtsschutzverfahren trugen die Antragsteller vor, ihre Mutter komme aus Serbien, wo die Lebensumstände für Roma unzumutbar seien. Die Mutter habe in ihrem Asylverfahren auch erwähnt, dass sie einen kroatischen Staatsangehörigen geheiratet habe und dass aus dieser Ehe die Antragsteller hervorgegangen seien. Da ihre Mutter auch einen kroatischen Aufenthaltstitel besitze, sei eine Abschiebung nach Serbien nicht korrekt. Im Dezember 2021 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung des Bundesamts an. Zur Begründung ist in dem Beschluss ausgeführt, der angegriffene Ablehnungsbescheid des Bundesamts begegne nur hinsichtlich der dort ausgesprochenen Abschiebungsandrohung rechtlichen Bedenken, nachdem die Antragsteller die Kopie eines kroatischen Aufenthaltstitels

der Mutter vorgelegt hätten. Die gegenüber einem Ausländer erlassene Abschiebungsandrohung sei eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG, die nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie grundsätzlich erst dann erlassen werden könne, wenn der Drittstaatsangehörige zuvor erfolglos verpflichtet worden sei, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet des europäischen Mitgliedstaats zu begeben, für welchen er einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung besitze. Da der Aussetzungsantrag im Übrigen zurückgewiesen worden war, erhoben die Antragsteller Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts und machten geltend, die Frage des Beschwerdeausschlusses im Asylverfahren bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Vollzug der Abschiebung, wenn sich der Ausländer nach Abschluss des Asylverfahrens nicht auf asyl-, sondern auf ausländerrechtliche Vollstreckungshindernisse berufe, sei umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht habe zwar bisher nur entschieden, dass im Falle einer erneuten Abschiebungsandrohung durch die Ausländerbehörde nach negativem Abschluss des Asylverfahrens keine Streitigkeit im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes vorliege, in der Entscheidung jedoch auf die unterschiedlichen Kompetenzen von Ausländerbehörde und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hingewiesen. Daraus lasse sich aber schließen, dass im Falle von Duldungsgründen, die ausschließlich der Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde unterliegen, der Beschwerdeausschluss keine Anwendung finde. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren gehe es nicht mehr um eine asylrechtliche Angelegenheit, sondern ausschließlich um Fragen nach dem Freizügigkeitsgesetz für EU-Bürger. Die Antragsteller seien nicht nur die Kinder eines kroatischen Staatsangehörigen, sondern besäßen darüber hinaus die kroatische Staatsangehörigkeit und seien Unionsbürger. Die Abschiebung eines Unionsbürgers setze eine behördliche Feststellung über das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts voraus. Die im Leitsatz bezeichnete, vom 2. Senat hier nicht als einschlägig angesehene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betraf eine Fallkonstellation, in der – anders als hier – das Asylverfahren der betroffenen Ausländer vollständig abgeschlossen worden war und die

Ausländerbehörde danach eine eigenständige Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen getroffen hatte. Diese Entscheidung ist in der sonstigen obergerichtlichen Rechtsprechung zum Teil auf Ablehnung gestoßen (dazu VGH Kassel, Beschluss vom 17.10.2019 – 4 B 1953/19 –, InfAuslR 2020, 87 oder OVG Bremen, Beschluss vom 9.2.2021 – 1 B 44/21 –, juris).

5. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 4 GRC (Bulgarien, Flüchtlingsanerkennung, Sekundärmigration, Rückkehrgefährdung, Grundsatzrüge, Berufungszulassungsantrag)

Eine Rechtssache wirft keine „grundsätzlich“ bedeutsame Frage im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf, wenn die im Zulassungsantrag formulierte Frage bereits geklärt ist beziehungsweise aufgrund des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann oder wenn sie einer abstrakten Klärung nicht zugänglich ist.

Die Frage, ob für einen in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten bei der Rückkehr eine Situation entsteht, in der der Schutzbereich des Art. 3 EMRK (Art. 4 GRC) in einem generell für ihn nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, ist von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren wie etwa dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen und familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig (Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Senats, entsprechend bereits OVG des Saarlandes, Beschluss vom 3.6.2019 – 2 A 162/19, 2 A 173/19 und 2 A 179/19 –, AuAS 2019, 151).

Insoweit bedarf es immer einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls durch das Verwaltungsgericht, das sich bei der Beurteilung der Rückkehrsituation dort anerkannter Schutzberechtigter nach Bulgarien im

Einzelfall indes nicht nur auf die Anführung älterer Gerichtsentscheidungen und den bloßen Verweis auf eine – bezogen auf die Entscheidungen des Senats – „abweichende Ansicht“ neuerer gerichtlicher Erkenntnisse beschränken darf, sondern auch aktuelle Erkenntnismaterialien und gerichtliche Entscheidungen in den Blick zu nehmen hat.

Die Frage einer Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung beziehungsweise einer „Einzelfallgerechtigkeit“ stellt im asylrechtlichen Zulassungsverfahren kein maßgebliches Kriterium dar.

Beschlüsse des 2. Senats vom 13.4.2022 – 2 A 13/22 – und vom 27.5.2022 – 2 A 12/22 –

6. - §§ 26 Abs. 5, 73, 77 Abs. 1, 78 Abs. 3 AsylG, 138 Nr. 3 VwGO (Familienflüchtlingsschutz, Widerruf, Stammberechtigte, Flüchtlingsanerkennung, Gehörsrüge, Grundsatzbedeutung)

Die Voraussetzungen einer Grundsatzbedeutung sind nicht erfüllt, wenn sich die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren nicht stellen würde, wenn sie bereits geklärt ist beziehungsweise aufgrund des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann oder wenn sie einer abstrakten Klärung nicht zugänglich ist.

Eine rückblickende – hypothetische – Betrachtung, wie im Fall der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz eine bei der Entscheidung nach § 26 Abs. 5 AsylG unterbliebene Entscheidung über das eigene Verfolgungsschicksal ausgesehen hätte, ist dem Asylgesetz fremd. Dieses dient nicht dazu, Schutz vor einer in der Vergangenheit bestehenden Verfolgungsgefahr zu gewähren, die inzwischen nicht mehr besteht.

Dem Widerruf steht es deshalb nicht entgegen, wenn zwar im Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus eigene Verfolgungsgründe vorgelegen hatten, diese aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf nicht mehr vorliegen.

Auch im Widerrufsverfahren kommt es nur auf zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf noch bestehende Bedrohungslagen an. Für die rechtliche Bewertung ist nicht auf den Zeitpunkt des Erstbescheides beziehungsweise eine damals bestehende Spruchpraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, sondern auf die Sachlage im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung abzustellen.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden.

Ob die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis materiell „richtig“ ist oder nicht, spielt im Zulassungsverfahren nach dem § 78 AsylG, in dem es anders als in Allgemeinverfahren (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) gerade nicht um Einzelfallgerechtigkeit geht, keine Rolle. Die in dieser Vorschrift gegenüber dem Regelverfahren durch eine abschließende Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in Asylsachen nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG eingeschränkte Rechtsmittelzulässigkeit macht deutlich, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren in der Regel auf eine Instanz beschränkt hat.

Beschluss des 2. Senats vom 20.4.2022 – 2 A 130/21 –

Zum Sachverhalt: Dem Kläger, einem syrischen Staatsangehörigen, war mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2016 im Rahmen des internationalen Schutzes für Familienangehörige gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Im Dezember 2020 wurde diese vom Bundesamt

widerrufen. Das wurde damit begründet, dass der dem Kläger gemäß § 26 Abs. 5 AsylG zuerkannte Flüchtlingsschutz als Familienangehöriger zu widerrufen sei, da die Flüchtlingseigenschaft der stammberechtigten Ehefrau mit deren Verzichtserklärung vom Februar 2019 und ihrer freiwilligen Rückkehr nach Syrien kraft Gesetzes erloschen sei. Dem Kläger könne auch nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus eigenen Gründen lägen aktuell nicht vor. Im Klageverfahren machte der Kläger geltend, die Zuerkennung des Familienschutzes habe in seinem Fall dazu geführt, dass seine eigenen Verfolgungsgründe nicht im Bescheid geprüft worden seien, obwohl sie seinerzeit 2016 – wie bei seiner Ehefrau – in gleicher Weise vorgelegen hätten. Nach der damaligen Entscheidungspraxis des Bundesamts wäre ihm die Flüchtlingseigenschaft daher ebenso wie der Ehefrau und den Kindern zuerkannt worden. Darauf sei für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes abzustellen. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

7. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Bulgarien, Rückführung, Sekundärmigration, Flüchtlingsanerkennung, Abschiebungsverbot, Frau, Familie, Unterstützung)

Für die Beantwortung der Frage, ob die einem Ausländer oder einer Ausländerin im Abschiebezielstaat drohenden Gefahren ein von der Rechtsprechung gefordertes „Mindestmaß an Schwere“ erreichen, bleiben letztendlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Ob für einen in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten bei der Rückkehr eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art 3 EMRK (Art. 4 GRC) in einem nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, ist von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren wie etwa

dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen und familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig.

Durch den Einzelfall aufgeworfene und insoweit individuell zu beantwortende Fragen rechtfertigen keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung.

Ob die Situation in Bulgarien für eine alleinstehende junge Frau unzumutbar ist beziehungsweise ob sich die Lage dort auch für alleinstehende Schutzberechtigte derart verschlechtert hat, dass eine Überstellung nach Bulgarien unzumutbar ist, lässt sich nicht generell fallübergreifend beantworten.

Beschluss des 2. Senats vom 4.5.2022 – 2 A 1/22 –

8. - §§ 3, 3e, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, Art. 16a GG (Libanon, Hisbollah, inländische Fluchtalternative, IT-Fachmann, Grundsatzrüge)

Für die Beantwortung der sich sowohl bei der Asylberechtigung als auch bei der Flüchtlingsanerkennung stellenden Frage, ob es eine inländische Fluchtalternative vor den einem Ausländer im Herkunftsstaat drohenden Gefahren gibt, sind letztendlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Ob jemand in einem anderen Landesteil Schutz und Zuflucht finden kann, ist nicht allein von den jeweiligen politischen Verhältnissen und einer Zugriffsmöglichkeit des Verfolgers, sondern häufig auch von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren wie etwa dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Ausbildung, dem Vermögen und familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein Überleben ermöglichen.

Die Fragen, ob im Libanon generell keine inländische Fluchtalternative bei einer möglichen Bedrohung durch die Hisbollah zur Verfügung steht beziehungsweise ob es Landesteile gibt, in denen eine hinreichende Sicherheit vor einem Zugriff der Hisbollah gegeben ist, lassen sich nicht generell fallübergreifend beantworten.

Durch den Einzelfall aufgeworfene und insoweit individuell zu beantwortende Fragen rechtfertigen keine Zulassung des Rechtsmittels wegen grundsätzlicher Bedeutung.

Die Frage einer Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung beziehungsweise einer „Einzelfallgerechtigkeit“ stellt im asylrechtlichen Zulassungsverfahren kein Kriterium dar. Das gilt nicht nur für Rechtsbehelfe von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen, sondern auch für solche der Bundesrepublik Deutschland.

Beschluss des 2. Senats vom 6.5.2022 – 2 A 186/21 –

Zum Sachverhalt: Der Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger, reiste im Februar 2020 von Moskau kommend mit einem Schengenvisum auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er habe in Russland ein Informatikstudium abgeschlossen und sei danach am 14.9.2019 zu seiner Familie in den Libanon zurückgekehrt. Dort hätten nach einiger Zeit Mitglieder der Hisbollah versucht, ihn als IT-Spezialisten anzuwerben, was er jedoch nicht gewollt habe. Er lehne die Hisbollah und deren gewaltgetragene Aktivitäten ab. Er habe die Mitglieder der Hisbollah „hingehalten“ und die so gewonnene Zeit genutzt, um im November 2019 wieder nach Russland zu reisen, wo er sich erfolgreich um ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland bemüht habe. Die Hisbollah habe nach seiner Ausreise seine Familie nach ihm gefragt. Im August 2020 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt und ihm die Abschiebung in den Libanon angedroht. Im Juni

2021 hat das Verwaltungsgericht seiner dagegen gerichteten Klage entsprochen und das Bundesamt verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da seine Furcht, bei einer Rückkehr in den Libanon von Angehörigen der Hisbollah dort landesweit verfolgt zu werden, begründet sei. Der Berufungszulassungsantrag der Beklagten Bundesrepublik (Bundesamt) blieb ohne Erfolg. Der 2. Senat hat in seiner Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung verneint.

9. - §§ 78 Abs. 3 AsylG, 124 Abs. 2, 166 VwGO, 114 ZPO (Berufungszulassung, Antragsbegründung, Zulassungsgründe, Abschiebungsverbot, Griechenland)

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO findet im asylrechtlichen Verfahren keine Anwendung.

Ob die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts bezogen auf den jeweiligen Einzelfall im Ergebnis materiell „richtig“ ist oder nicht, spielt im Zulassungsverfahren nach dem § 78 AsylG keine Rolle.

Die Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in Asylsachen nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG macht deutlich, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren in der Regel auf eine Instanz beschränkt hat.

Beschluss des 2. Senats vom 12.5.2022 – 2 A 290/21 –

10. - §§ 53, 54, 55 AufenthG, 46 BZRG, Art. 6, 7 ARB 1/80 (Ausweisung, Straftäter, Abwägung, Bleibeinteressen, Assoziationsberechtigung, Familienangehöriger, regulärer Arbeitsmarkt)

Nach dem im Jahr 2015 reformierten Recht der §§ 53 ff. AufenthG basiert die Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsentscheidung auf einer Güterabwägung. Geht von dem betroffenen Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder für sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus, so „wird“ er ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt (§ 53 Abs. 1 AufenthG).

Diese Regelung wird durch eine allgemeine Beschreibung zu berücksichtigender Umstände in § 53 Abs. 2 AufenthG, vor allem aber durch normative Gewichtungsvorgaben einerseits für das Ausweisungsinteresse und andererseits für gegebenenfalls individuelle Bleibeinteressen des Ausländers in den §§ 54, 55 AufenthG ergänzt. Alle Elemente dieser „Abwägung“ sind in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.

Dabei sind weder die Ausländerbehörde noch die Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Beurteilung einer Wiederholungsgefahr im Fall eines straffällig gewordenen Ausländers an die Entscheidung eines Strafgerichts über die Aussetzung einer Vollziehung verhängter Strafen zur Bewährung gebunden. Sie haben vielmehr bei ihren Entscheidungen eine konkret auf den jeweiligen Fall bezogene eigenständige Gefahrenprognose zu treffen.

Zu den Anwendungsvoraussetzungen der Sonderregelung im § 53 Abs. 3 AufenthG, wonach ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, nur ausgewiesen wer-

den darf, wenn sein persönliches Verhalten gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und wenn die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses „unerlässlich“ ist (hier bejaht für die Art. 6 und 7 ARB 1/80).

Die Tätigkeit während der Verbüßung seiner Haftstrafe in der Küche der Justizvollzugsanstalt ist keine Zeit, in der der Ausländer in dem Sinne dem „regulären“ Arbeitsmarkt in Deutschland im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zur Verfügung stand (vgl. hierzu etwa BVerwG, Beschluss vom 8.5.1996 – 1 B 136/95 –, DVBl 1996, 1263).

Urteil des 2. Senats vom 15.2.2022 – 2 A 114/21 –

Anmerkung: Der 1997 in der Türkei geborene Kläger, der 2014 im Alter von 16 Jahren mit einem Visum zur Familiennachzug zu seinem in Deutschland lebenden Vater eingereist ist, wandte sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland. Eine Aufenthaltserlaubnis hat er nie erhalten. Nachdem er mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war und auch eine Strafhaft verbüßen musste, wurde er von der Ausländerbehörde aus Deutschland ausgewiesen. Seine dagegen gerichtete Klage blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg. Mit Beschluss vom 2.5.2022 – 1 B 39.22 – wurde seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats zurückgewiesen. Dieses ist damit rechtskräftig.

11. - §§ 5, 30 AufenthG (Abschiebung, Aufenthaltserlaubnis, Familiennachzug, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit, Visumsverfahren, Nachholung, Kosovo)

Von der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wonach von der Einhaltung des Visumsverfahrens vor der Einreise abgesehen werden kann, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, dieses Verfahren (im Herkunftsland) nachzuholen, werden solche Fälle erfasst, in denen das Aufsuchen der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese können zum Beispiel auf einer Krankheit beruhen, die dem Ausländer oder der Ausländerin eine Reise unmöglich machen (hier bejaht).

Beschluss des 2. Senats vom 8.4.2022 – 2 B 26/22 –

Zum Sachverhalt: Die 1965 geborene Antragstellerin ist kosovarische Staatsangehörige und reiste mit ihrer 2001 geborenen Tochter Mitte Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu ihrem mit Niederlassungserlaubnis in Deutschland lebenden und erwerbstätigen Ehemann, den sie 2012 im Kosovo geheiratet hatte, lehnte die Ausländerbehörde im September 2016 ab. Gleichzeitig wurde die Antragstellerin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes fand seine Erledigung durch einen vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich, in dem sich die Antragstellerin dazu bereit erklärt hatte, das Visumverfahren im Kosovo nachzuholen. Dieser Verpflichtung ist die Antragstellerin in der Folge allerdings nicht nachgekommen. Nach von ihr vorgelegten ärztlichen Attesten leidet sie unter anderem an einer generalisierten Angststörung, Depression, Anpassungsstörung und an einer Impfphobie. In der Folgezeit wurde ihr Aufenthalt im Bundesgebiet weiter geduldet. Im April 2021 beantragte die Antragstellerin, die weder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch Wohngeld bezogen hat, erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und machte im Wesentlichen geltend, ihr sei eine Ausreise aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht möglich. Sie befinde sich seit mehreren Jahren in ärztlicher Behandlung und der rechtliche Status einer lediglich „Geduldeten“ beeinflusse ihren Gesundheitszustand negativ. Die Aus-

sicht, ohne ihren Ehemann und ihre gemeinsame Tochter das Bundesgebiet verlassen zu müssen, rufe erhebliche negative psychische Reaktionen bei ihr hervor. Auch diesen Antrag lehnte die Ausländerbehörde im Oktober 2021 ab und forderte die Antragstellerin unter Androhung der Abschiebung erneut zur Ausreise auf. Den dagegen gerichteten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen diese Entscheidung und gleichzeitige Bewilligung von Prozesskostenhilfe wies das Verwaltungsgericht im Januar 2022 zurück (Geschäftsnummer 6 L 1483/21). Während des Beschwerdeverfahrens reichte die Antragstellerin im März 2022 einen Bescheid sowie ein Gutachten zur Feststellung ihrer Pflegebedürftigkeit des Medizinischen Dienstes der Techniker Krankenkasse zur Gerichtsakte, wonach bei ihr der Pflegegrad 3 festgestellt wurde. Der 2. Senat hat der Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts entsprochen und der Ausländerbehörde vorläufig untersagt, die Antragstellerin in den Kosovo abzuschicken. In der Begründung heißt es unter anderem, es spreche Überwiegendes dafür, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 30 AufenthG so ernsthaft in Rede stehe, dass mit Blick hierauf eine Absicherung des weiteren Aufenthalts der Antragstellerin im Bundesgebiet durch ein vorläufiges Absehen von Abschiebemaßnahmen erforderlich scheine. In Anbetracht ihres Gesundheitszustandes sei es nicht vorstellbar, dass sie – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – in der Lage sei, in den Kosovo zu reisen und sich dort für die Dauer der Bearbeitungszeit des Visumsantrags aufzuhalten. Vielmehr sei zu erwarten, dass damit die körperlichen und psychischen Ressourcen der Antragstellerin in unzumutbarer Weise überschritten würden. Nach dem eingereichten Gutachten benötige die Antragstellerin aufgrund ihrer psychischen Leiden und der Einschränkungen ihrer Mobilität unter anderem bei der Körperpflege und der sonstigen Alltagsgestaltung Pflege- und Betreuungsaufwand, der gegenwärtig von ihrer Tochter erbracht werde. Daher erscheine es nicht realistisch, dass die Antragstellerin selbst unter der Annahme einer familiären Begleitung bei mehrwöchiger Bearbeitungsdauer des Visumverfahrens eine Reise in den Kosovo und den Aufenthalt dort

bewältigen könne. In einer fremden Umgebung bestehe bei der Antragstellerin, deren Aufenthaltsradius sich seit Jahren im Wesentlichen auf die eigene Wohnung beschränke, die Gefahr einer psychischen Dekompensation. Auch sei nicht gewährleistet, dass ihr im Kosovo die erforderlichen Pflegemaßnahmen zuteilwerden könnten.

Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

12. - §§ 76 LBO, 34 BauGB, 4, 5 BauNVO, 124 Abs. 2 VwGO, Art. 19 Abs. 4, 103 GG (Pferdehaltung, Ortslage, Gebietscharakter, Ortsbesichtigung, Vorbescheid, Wohngebiet, Bauvoranfrage, Dorfgebiet)

Bei der Abgrenzung der maßgeblichen näheren Umgebung eines Baugrundstücks in nicht beplanter Ortslage (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) wie auch bei der Beurteilung des Gebietscharakters oder faktischer Baugebiete auf dieser Grundlage rechtfertigt der Umstand, dass die Abgrenzung wie auch die Einordnung der maßgeblichen Umgebungsbebauung nach ihrer Nutzungsart in aller Regel die Verschaffung eines eigenen Eindrucks von den örtlichen Gegebenheiten voraussetzt und daher von einem Rechtsmittelgericht regelmäßig nicht abschließend nur auf Grund der Aktenlage vorgenommen werden kann, nicht bereits die Annahme, das auf einer Ortsbesichtigung beruhende Ergebnis einer solchen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterläge ernstlichen Zweifeln hinsichtlich seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hat sich das Verwaltungsgericht einen eigenen Eindruck von den baulichen Gegebenheiten vor Ort verschafft und eine nach den Maßstäben der Rechtsprechung nachvollziehbare Bewertung vorgenommen, so kommt eine Zulassung der Berufung nur in Betracht, wenn das Antragsvorbringen besondere Aspekte des Falles aufzeigt, die eine überwie-

gende Wahrscheinlichkeit der Unrichtigkeit des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses rechtfertigen können. Auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und der Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gebieten keine abweichende Interpretation des Zulassungstatbestands im § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, insbesondere keine Beweisaufnahme im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (vgl. dazu etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 12.5.2021 – 2 A 107/20 –, bei Juris und Leitsatz Nr. 18 in der Übersicht I/2021 auf der Homepage des Gerichts, vom 18.9.2020 – 2 A 228/20 –, ZAP EN-Nr. 491/2020, oder vom 20.6.2012 – 2 A 411/11 –, BauR 2013, 442).

Im – hier bezogen auf eine Bauvoranfrage (§ 76 LBO) – baurechtlichen Zulassungsstreit kommt es für die Bestimmung des Beurteilungsgegenstands (Vorhaben) allein auf den Inhalt der vom Bauherrn beziehungsweise der Bauherrin eingereichten Genehmigungsunterlagen an (vgl. etwa OVG des Saarlandes, Beschluss vom 27.11.2019 – 2 A 287/19 –, BauR 2020, 616).

Beschluss des 2. Senats vom 17.1.2022 – 2 A 281/21 –

13. - §§ 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, 2 Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 BauGB, 7, 75 LBO (Nachbarschutz, Aussetzungsantrag, Teilbaugenehmigung, Rücksichtnahmegebot, Baugrubenaushub, Wohnanlage)

Nach dem § 75 Abs. 1 Satz 1 LBO setzt die Erteilung einer Teilbaugenehmigung neben der baurechtlichen Zulässigkeit des konkret zur Rede stehenden Baugrubenaushubs eine „grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens“ voraus, wobei auch unter dem Aspekt im Nachbarrechtsbehelfsverfahren der Blick ausschließlich auf die nachbarrechtliche Beurteilung zu richten ist.

Es gehört nicht zu den Befugnissen eines Nachbarn, die Einhaltung städtebaulicher Vorgaben des Bauplanungsrechts zu „kontrollieren“ und bei Nichtbeachtung gegebenenfalls über einen Nachbarrechtsbehelf „durchzusetzen“. Der Nachbar kann vielmehr gegenüber einer auf einem angrenzenden Grundstück genehmigten Bebauung „Rücksichtnahme“ auf seine Interessen nur insoweit verlangen, als er über eine schutzwürdige Abwehrposition verfügt und erlangt eine solche Position nicht allein dadurch, dass die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück genehmigte Vorhaben dagegen objektiv städtebaulich unzulässig ist. Deswegen kommt es nicht darauf an, ob eine vorgesehene „verdichtende“ Bebauung des Nachbargrundstücks, hier des Geländes eines ehemaligen Krankenhauses objektiv genehmigungsfähig ist oder gar, ob es sich dabei um eine städtebaulich-gestalterisch „gelungene Lösung“ handelt.

Auch eine Kumulierung oder „Summierung“ mehrerer (allein) objektiver Rechtsverstöße bei der Zulassung eines Bauvorhabens könnte grundsätzlich nicht die Annahme eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme rechtfertigen, sofern keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des konkreten Nachbarn vorliegen.

Ist der für die nachbarrechtliche Beurteilung maßgebliche Inhalt der Baugenehmigung mehrdeutig oder so unbestimmt ist, dass er mehrere Varianten eines Vorhabens zulässt und eine der dadurch legitimierten und innerhalb des genehmigten Rahmens liegenden Ausführungen nachbarrechtlich bedenklich ist, ist für den Baunachbarstreit dieser denkbare Genehmigungsinhalt Maßstab für die Überprüfung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass für eine Unzumutbarkeit geplanter Bauten auf einem angrenzenden Grundstück im Regelfall kein Raum ist, wenn die der Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung und Belüftung von Nachbargrundstücken und der Gewährleistung des störungsfreien Wohnens zur Wahrung des Nachbarfriedens dienen Bestimmungen der

§§ 7 und 8 LBO über Abstände, insbesondere die Grenzabstände, eingehalten werden.

Eine Rücksichtslosigkeit eines Bauvorhabens lässt sich in der Ortslage (§ 34 Abs. 1 BauGB) zudem weder aus der Anzahl geplanter Wohnungen noch aus einem drohenden Verlust bisheriger „unverbauter“ Aussichtsmöglichkeiten oder aus einer mit dem genehmigten Neubauvorhaben einhergehenden Schaffung von zusätzlichen Einsichtsmöglichkeiten in das Grundstück des Nachbarn begründen.

Beschluss des 2. Senats vom 24.1.2022 – 2 B 264/21 –

Zum Sachverhalt: Der Antragsteller wandte sich als Anwohner des Baugrundstücks mit einem Eilantrag gegen eine der Beigeladenen erteilte Teilbaugenehmigung für den Aushub einer Baugrube. Auf dem etwa 6.000 qm großen Baugrundstück eines früheren, inzwischen abgebrochenen Krankenhauses plant die Beigeladene die Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus sechs Wohnblöcken mit insgesamt 76 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 80 Stellplätzen. Ein Bebauungsplan für das Baugrundstück existiert nicht. Der Antragsteller machte geltend, das Bauvorhaben lasse eine Verkehrszunahme erwarten, die zu einer erheblichen Lärmmehrbelastung der Wohnnachbarschaft führen werde. Das Bauvorhaben füge sich von seiner Größe her nicht in die nähere Umgebung ein und verstoße in eklatanter Weise gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Der 2. Senat hat das Aussetzungsbegehren des Nachbarn zurückgewiesen.

14. - §§ 212a BauGB, 80a, 80 Abs. 5 VwGO, 3, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 2, 60, 65, 73 Abs. 1, 81, 86a Abs. 5 LBO (Nachbarschutz, Teilbaugenehmigung, Aussetzungsantrag, Baueinstellung, Baugrubenaushub, Serverraum, Datennetz)

In Nachbarrechtsbehelfsverfahren nach den §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen eine Baugenehmigung setzt der Erfolg eines solchen Begehrens im Rahmen einer prognostischen Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache über eine Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit, hinaus das voraussichtliche Vorliegen einer für den Erfolg jedes Nachbarrechtsbehelfs zwingend notwendigen Verletzung einer auch dem Schutz gerade des jeweiligen Rechtsbehelfsführers dienenden Vorschrift des materiellen öffentlichen Rechts voraus, die zudem von dem konkreten Entscheidungsumfang (hier nach §§ 73 Abs. 1, 65 LBO) umfasst wird.

Sofern durch einschlägige technische Normen missachtende Bauarbeiten öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden, hat dies ebenso wenig wie eine von der Baugenehmigung abweichende Bauausführung Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Eine Nachbarrechtswidrigkeit der Baugenehmigung ist daher lediglich bei einer schon durch sie selbst als solcher begründeten Gefährdung der Standicherheit von Nachbargebäuden oder der Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke anzunehmen.

Beschluss des 2. Senats vom 25.1.2022 – 2 B 268/21 –

Zum Sachverhalt: Der Eilrechtsschutzantrag betraf ein Rechtsschutzersuchen eines anderen Nachbarn des im zuvor genannten Leitsatz 2 B 264/20 behandelten Bauvorhabens. In seinem Gebäude wird ein IT-Dienstleistungszentrum als zentrales Rechenzentrum betrieben. Der Nachbar befürchtete eine mögliche Beschädigung der IT-Anlagen durch aufgrund der Erdarbeiten auftretende Erschütterungen und verwies auf eine besondere Empfindlichkeit der Serveranlage. Der 2. Senat hat auch die Anträge des Nachbarn, insbesondere auch denjenigen auf sofortige Einstellung der Arbeiten, zurückgewiesen.

15. - §§ 47 VwGO, 1 Abs. 3, 2, 9 Abs. 2a, 14, 17, 34 Abs. 1 BauGB, 60 Abs. 2, 61 Abs. 3, 64 Abs. 3 LBO, Abschnitt 2.5.7 LEP Siedlung 2006 (Normenkontrolle, Veränderungssperre, Einzelhandel, Spartenplan, zentraler Versorgungsbereich, Sortimentsteuerung, Textilhandel, Nutzungsänderung, Einzelhandelskonzept, Rechtsschutzinteresse)

Ein Rechtsschutzinteresse für ein gegen eine Veränderungssperre gerichtetes Normenkontrollverfahren ist nicht deswegen zu verneinen, weil der Antragsteller, der durch die Maßnahme an der Realisierung einer Nutzungsänderung gehindert ist, in einem parallel geführten Klageverfahren beim Verwaltungsgericht geltend macht, er sei Inhaber einer wegen fruchtlosen Verstreichens der Entscheidungsfrist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren von drei Monaten nach Bauantragstellung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 5 LBO als erteilt geltenden und daher nach § 14 Abs. 3 BauGB (§ 3 Abs. 2 VS) gegenüber der Veränderungssperre immunisierten (fingierten) Baugenehmigung. Für eine Klärung der dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen ist im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags kein Raum.

Die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) gehört nicht zu den in § 1 Abs. 2 BauGB genannten Instrumenten der Bauleitplanung und dient nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB nur der Sicherung einer solchen Planung während der oft zeitaufwändigen Aufstellung eines Bebauungsplans. Das befristete Verbot, in dieser Zeit Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen, ist Ausdruck zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums und ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen grundsätzlich hinnehmen, zumal sich Härten im Einzelfall über die in § 14 Abs. 2 BauGB enthaltene Ausnahmeregelung ausgleichen lassen.

Eine Veränderungssperre dient nicht dem Schutz der „abstrakten“ Planungshoheit der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und ist nur dann „zur Sicherung der Planung“ beschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses hinreichend konkrete Vorstellungen der Gemeinde

vorliegen, worin diese Ziele bestehen und wenn sich diese auf im Wege einer Bauleitplanung im Ergebnis umsetzbare Planungsziele richten. Erschöpfen sich die „Planungen“ der Gemeinde mangels eines positiv feststellbaren oder sogar wegen eines erkennbar nur „vorgeschobenen“ planerischen Konzepts in der Absicht, ein bestimmtes Bauvorhaben zu verhindern, handelt es sich um eine sogenannte „Verhinderungsplanung“, die mit Blick auf den Art. 14 GG nicht zulässig ist und daher auch nicht nur vorübergehend nach § 14 Abs. 1 BauGB „gesichert“ werden kann.

Die Feststellung eines positiven Ziels der Planung erfordert im Einzelfall ein „Mindestmaß“ an Klarheit darüber, welche städtebaulichen Vorstellungen beziehungsweise welche Ziele und Zwecke mit der Planung im konkreten Fall verfolgt werden sollen. Die Anforderungen an dieses „Mindestmaß“ hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Konkretisierungserfordernis darf nicht überspannt werden, da ansonsten die praktische Tauglichkeit des Plansicherungsinstruments verloren ginge und es gerade das Ziel einer solchen Planung ist, einen Bebauungsplan in dem ihr durch die Sperre zur Verfügung gestellten Zeitraum unter Beachtung des Abwägungsgebots inhaltlich erst zu erarbeiten.

Auch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans auf der Grundlage von § 9 Abs. 2a BauGB, der ohne die Festsetzung von Baugebieten die Sicherung zentraler Versorgungsbereiche und einer verbrauchernahen Versorgung ermöglichen soll, darf grundsätzlich von der Gemeinde durch den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB gesichert werden. Dabei ist es ausreichend, wenn die Gemeinde erkennbar das Ziel verfolgt, durch isolierte Festsetzungen eine Steuerung des Einzelhandels vorzunehmen, bei der bezüglich der Nutzungsart ansonsten der durch die vorhandene Bebauung gesetzte Rahmen im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB maßgeblich bleiben soll.

Der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden hat eine hohe städtebauliche Bedeutung zur

Stärkung der Innenentwicklung und der Urbanität sowie insbesondere auch zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung.

Ist eine grundsätzliche Realisierbarkeit des an § 9 Abs. 2a BauGB orientierten Plankonzepts feststellbar, so ist es unbedenklich, wenn die Gemeinde ein bestimmtes, ihr bekannt gewordenes Bauvorhaben zum Anlass genommen hat, eine eigene (abweichende) städtebauliche Konzeption für den betreffenden räumlichen Bereich ihres Gebiets zu entwickeln. Dass die Gemeinde nicht für alle sonstigen im ihrem Gebiet vorhandenen Einzelhandelsstandorte außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs entsprechende Veränderungssperren erlassen hat, ist nicht entscheidend.

Zur Bedeutung eines von der Gemeinde erstellten und fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts in dem Zusammenhang.

Urteil des 2. Senats vom 27.1.2022 – 2 C 113/21 –

Anmerkung: Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Antragsgegnerin hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

16. - §§ 47 Abs. 1 VwGO, 1 Abs. 3 und Abs. 7, 2 Abs. 3, 8, 13 BauGB, 4, 6, 18 BauNVO, 44 BNatSchG (Normenkontrolle, Bebauungsplan, Änderung, vereinfachtes Verfahren, Bestandsschutz, Containerbetrieb, Mischgebiet, Wohngebiet, Lärmgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfung, Entwicklungsgebot)

Zu den bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen gehört grundsätzlich auch das Interesse eines in der Nachbarschaft beziehungsweise im Einwirkungsbereich oder in der Nähe des Plangebiets rechtmäßiger Weise vorhandenen emittierenden Betriebes, vor einschränkenden Anforderungen

an seine Betriebsführung zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung heranrückenden schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzung gesichert zu bleiben.

Da Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen, erscheint es ausgeschlossen, dass es infolge des Nebeneinanders von Allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet zu derart schwerwiegenden Lärmkonflikten kommt, die von vornherein nur durch einen Lärmschutzwall oder eine ähnliche Schutzvorrichtung gelöst werden können.

Ein Schalltechnisches Gutachten ist nicht bereits deshalb unzureichend, weil es die zu erwartenden Geräuschimmissionen auf der Grundlage von Schallleistungspegeln und nicht anhand der tatsächlichen Betriebsvorgänge berechnet.

Die Sicherstellung der bestmöglichen Bebaubarkeit der Grundstücke stellt ein legitimes städtebauliches Ziel dar.

Im Planaufstellungsverfahren bedarf es lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen und ob die Anordnung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvoll erscheint.

Mit der durch das Nebeneinander von Wohnnutzung und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben charakterisierten Wesensart eines Mischgebiets ist ein lärmintensiver „Nachtbetrieb“ infolge in der Nacht an- und abfahrender LKW und damit einhergehender Containerbewegungen nicht zu vereinbaren.

Einzelfall, in dem sich der Antragsteller infolge erheblicher Veränderungen im Betriebsablauf hinsichtlich des angeblichen „Nachtbetriebs“ nicht mit Erfolg auf Bestandsschutz berufen kann.

Ein Bebauungsplan kann auch ohne exakte Übernahme der Darstellungen des Flächennutzungsplans bezüglich der Art der baulichen Nutzung dem Entwicklungsgebot entsprechen, wenn die im Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete mit der im Bebauungsplan festgesetzten Gebietsart artverwandt sind und diese Festsetzung sich aus der seit der Flächennutzungsplanung eingetretenen tatsächlichen Entwicklung rechtfertigt, ohne von den Grundzügen des Flächennutzungsplans abzuweichen.

Urteil des 2. Senats vom 27.1.2022 – 2 C 289/20 –

Anmerkung: Die Entscheidung ist rechtskräftig. Der Antragsteller, der Eigentümer eines an das Plangebiet angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücks und Inhaber des darauf befindlichen Gewerbebetriebs ist, hatte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht erhoben und die aus seiner Sicht grundsätzlich zu klärende Frage aufgeworfen, ob eine Gemeinde dem Gebot der Normbestimmtheit genügt, wenn in einem Bebauungsplan ein Bezugspunkt für das zulässige Maß der baulichen Nutzung so festgelegt wird, dass ein Punkt gewählt wird, der an ein im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht vorhandenes Bauwerk – hier eine Straße – anknüpft, dessen Höhenlage im Plan ebenfalls nicht festgelegt sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Beschwerde durch Beschluss vom 7.6.2022 – 4 BN 14.22 – zurückgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, in der Rechtsprechung sei geklärt, dass die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm, hier des Bebauungsplans als Satzung (§ 10 BauGB), ihrer Bestimmtheit nicht entgegenstehe und dass bei der Auslegung von Bebauungsplänen der Planbegründung, auf die der 2. Senat maßgeblich verwiesen hatte, ein starkes Gewicht zukomme (dazu auch BVerwG, Beschluss vom 14.12.1995 – 4 N 2.95 –, BRS 57 Nr. 57, zum

Ausschluss von Vergnügungsstätten). Zu der erhobenen Verfahrensrüge, dass der 2. Senat bei seiner Entscheidung „aktenwidrig“ und zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass es sich im Bereich des Anschlusses der Erschließungsstraße um ebenes Gelände handele, heißt es im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts weiter, ein damit der Sache nach geltend gemachter Verstoß gegen den „Überzeugungsgrundsatz“ (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) liege nur vor, wenn das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung von einer Sachverhaltsunterstellung ausgegangen sei, die nicht durch ausreichende tatsächliche Feststellungen getragen werde, und seine Überzeugung nicht auf eine hinreichende Tatsachengrundlage gestützt habe. Das sei hier vom Antragsteller nicht dargetan. Der 2. Senat habe seine Würdigung der örtlichen Verhältnisse auf eine im Januar 2022 durchgeführte Ortsbesichtigung gestützt. Dass das Bebauungsplangebiet in Augenschein genommen worden sei werde durch die dem Protokoll über die Ortseinsicht beigefügten Lichtbilder der Örtlichkeit dokumentiert. Von einer – so der Antragsteller – Feststellung "ins Blaue hinein" könne vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Beamten-, Richter- und Soldatenrecht

17. - §§ 6 SGB, 146 VwGO, Art. 33 Abs. 2 GG (Beförderung, Beförderungsfähigkeit, Stehzeit, Mindestwartezeit, Leistungsgrundsatz, Bewährung, Erprobung)

Mindestbeförderungsfristen stehen nur dann in Einklang mit Art. 33 Abs. 2 GG, wenn sie der Anwendung des Leistungsgrundsatzes zu dienen bestimmt sind. Eine Mindestwartezeit im Sinne einer Bewährungszeit muss sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Dauer geeignet und erforderlich sein, um eine zuverlässige Beurteilung des

Leistungsvermögens beziehungsweise eine fundierte Prognose über die voraussichtliche Bewährung in einem höheren Amt zu ermöglichen.

Beschluss des 1. Senats vom 14.1.2022 – 1 B 217/21 –

18. - §§ 9 Abs. 1 SBG, 39, 40 SLVO, Art. 33 Abs. 2 GG (dienstliche Beurteilung, Ankreuzverfahren, Polizei, Beurteilungsrichtlinie, Gesetzgeber, Wesentlichkeitsgrundsatz, Vergleichsgruppe, Einzelmerkmal, Gesamturteil, Leistungsgrundsatz)

Der Gesetzgeber ist nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz verpflichtet, die wesentlichen Vorgaben betreffend den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen selbst zu regeln (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 17.9.2020 – 2 C 2.20 –, DVBl 2021, 1016, und vom 7.7.2021 – 2 C 2.21 –, NVwZ 2021, 1608, sowie Beschluss vom 21.12.2020 – 2 B 63.20 –, DRiZ 2021, 340).

Die derzeitigen Regelungen des saarländischen Landesrechts betreffend die dienstliche Beurteilung der Beamten werden den Anforderungen des Wesentlichkeitsgrundsatzes nicht gerecht.

Nach Maßgabe des Beurteilungssystems der saarländischen Polizei erstellte Beurteilungen genügen den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Einer Begründung des Gesamturteils in der dienstlichen Beurteilung bedarf es – insbesondere angesichts der vom Dienstherrn vorgegebenen Gleichgewichtung aller Einzelmerkmale und mit Blick auf das dieses Beurteilungssystem prägende Rankingverfahren – nicht.

Urteile des 1. Senats vom 13.1.2022 – 1 A 58/20, 1 A 74/21 und 1 A 75/21 –

19. - §§ 9 Abs. 1, 15 Abs. 7 BhVO, 67 Abs. 10 SGB, Art. 33 Abs. 5 GG (Beihilfe, Aufwendungen, Eigenvorsorge, Fürsorgepflicht, Gesetzesvorbehalt, Härtefall, Höchstbetragsregelung, Krebserkrankung, Zahnersatz, zahntechnische Leistungen)

Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht gebietet unter anderem die Erstattung von Aufwendungen, wenn der absehbare Erfolg der Maßnahme, für die eine Beihilfe beantragt wurde, von existenzieller Bedeutung für den Betroffenen ist, oder wenn die Maßnahme notwendig ist, um wesentliche Verrichtungen des täglichen Lebens erledigen zu können.

Urteil des 1. Senats vom 2.2.2022 – 1 A 215/20 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Klägerin ist als Ruhestandsbeamtin mit einem Bemessungssatz von 70 v.H. beihilfeberechtigt und beehrte eine weitere Beihilfe für eine zahnärztliche Behandlung (Zahnersatz). Nach der vorgelegten Rechnung für Leistungen im Jahr 2015 von insgesamt 10.416,39 € entfielen insgesamt 5.794,31 € auf Laborleistungen. Diese Kosten erkannte die Beihilfestelle unter Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Beihilfeverordnung nur zur Hälfte als beihilfefähig an, da es sich dabei um zahntechnische Leistungen handele. Zur Begründung ihres dagegen gerichteten Widerspruchs führte die Klägerin aus, in ihrem Fall bestehe eine atypische, höchst seltene Ausnahmesituation, in der die Verweigerung der Beihilfeleistung grob fürsorgewidrig sei. Sie sei 2013 an einem Oberkieferkarzinom erkrankt. Zuvor habe sie ihr Gebiss aufwendig mit Keramikimplantaten und -kronen sanieren lassen und die Kosten zu großen Teilen selbst getragen. Im Zuge der Krebsbehandlung habe sie zwischenzeitlich 13 Zähne beziehungsweise Implantate sowie einen Teil des Oberkieferknochens und des Zahnfleisches verloren. Das zuvor sanierte Gebiss sei dadurch geschädigt worden und müsse in medizinisch einwandfreier Weise wiederaufgebaut werden. Weitere Zähne drohten auszufallen beziehungsweise müssten absehbar entfernt werden, da sonst Erstickungsgefahr

durch Verschlucken wegen einer Verengung (Stenose) ihrer Speiseröhre bestehe. Die streitgegenständliche Zahnbehandlung in Gestalt einer Versorgung mit Zahnersatz sei medizinisch notwendig gewesen. Die Ursache für diesen Zustand liege ausschließlich in ihrer Tumorerkrankung. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht 2018 abgewiesen. Der 1. Senat hat die beklagte Beihilfestelle unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und entsprechender Aufhebung des Beihilfebescheids verpflichtet, der Klägerin für die ihr auf Grundlage der Rechnung der Poliklinik für zahnärztliche Prothetik vom Januar 2016 entstandenen Aufwendungen eine weitere Beihilfe in Höhe von 2.028,- € zu gewähren.

20. - §§ 42 BBesG, 124, 124a VwGO (Stellenzulage, Polizeizulage, vollzugspolizeiliche Tätigkeit)

Zu den Voraussetzungen für einen Anspruch eines Beamten der Zollverwaltung auf die sogenannte Polizeizulage.

Beschluss des 1. Senats vom 10.3.2022 – 1 A 267/20 –

Anmerkung zum Sacherhalt: Der Kläger, Zollamtmann im Ruhestand, stand seit 2004 im Dienst der Bundesfinanzverwaltung und begehrte die rückwirkende Gewährung der Polizeizulage für Beamte der Zollverwaltung. Seinen im Dezember 2017 unter Verweis auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2017 – 2 B 53.17 – gestellten Antrag, ihm rückwirkend die Stellenzulage für Beamte der Zollverwaltung mit vollzugspolizeilichen Aufgaben („Polizeizulage“) zu gewähren, lehnte die Beklagte Bundesrepublik 2018 ab. Die hiergegen erhobene gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 2020 – 2 K 1017/18 – abgewiesen. In dem Urteil heißt es unter anderem, die Gewährung der Zulage scheide für die Zeit vom 1.1.2004 bis zum 21.3.2012 aus, weil der Kläger, anders als damals vorausgesetzt im fraglichen Zeitraum nicht „mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut“

gewesen sei. Kennzeichnend für vollzugspolizeiliche Tätigkeit sei die hoheitliche Befugnis zum unmittelbaren Eingriff in die Rechtssphäre der Bürger, nötigenfalls durch Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Einschluss der Schusswaffe. Dem Kläger habe hingegen bereits die erforderliche Befähigung zum Schusswaffengebrauch gefehlt. Auch für den Zeitraum ab dem 22.3.2012 erfülle er die Anspruchsvoraussetzungen nicht. Zwar sehe die insoweit einschlägige Verwaltungsvorschrift einen Anspruch auf die Polizeizulage unter anderem auch für solche Beamte der Zollverwaltung vor, die in einem Bereich verwendet würden, in dem typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen würden. Das Sachgebiet, dem der Kläger angehört habe, gehöre dazu nicht, zumal der wahrgenommene Dienstposten aus administrativen Aufgaben bestanden habe. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

21. - §§ 78 BBG, 45 BeamtStG, 52 Abs. 2, 57 SBeamtVG, 812 Abs. 1, 818 Abs. 4, 820 Abs. 1 BGB14 SGB I, 25 VwVfG, 34 Abs. 3, 35 Abs. 1, 36 Abs. 3 VersAusglG, Art. 14, 33 Abs. 5 GG (Dienstbezüge, Rückforderung, Versorgungsausgleich, Fürsorgepflicht, Pensionistenprivileg, Anpassungsantrag, Beratungspflicht)

Dem Dienstherrn obliegt keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für den Beamten einschlägigen Rechtsvorschriften; demgemäß gebietet es die Fürsorgepflicht grundsätzlich nicht, dass der Dienstherr seine Beamten von sich aus auf die Möglichkeit eines für sie in Betracht kommenden Antrags aufmerksam macht (Anschluss BVerwG, Urteil vom 27.12.2016 – 2 B 3.16 –, juris, m.w.N.).

Die sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesgerichtshofs ergebenden besonderen Beratungspflichten eines So-

zialversicherungsträgers lassen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht resultierenden Hinweispflichten des Dienstherrn unberührt.

Der Gedanke, die spürbare Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person müsse sich, um mit Art. 14 Abs. 1 GG (beziehungsweise Art 33 Abs. 5 GG) vereinbar zu sein, für die ausgleichsberechtigte Person angemessen auswirken, steht der Kürzung der Versorgungsbezüge vor dem tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs des ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits deshalb nicht entgegen, weil die Teilung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person hier unvermindert ihren Zweck erfüllt, der versorgungsausgleichsberechtigten Person ein eigenständiges Versorgungsanrecht zu verschaffen (Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 11.12.2014 – 1 BvR 1485/12 –, NJW 2015, 686).

Die Stellung eines Anpassungsantrags bei einem unzuständigen Versorgungsträger löst die Anpassungswirkung nicht aus.

Beschluss des 1. Senats vom 16.3.2022 – 1 A 34/21 –

22. - §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 BeamtStG, 49 Abs. 4, 50 Abs. 1 SBG, 123 VwGO (Ruhestandsbeamter, Reaktivierung, einstweilige Anordnung, Dienstfähigkeit, Beweislast, Gutachten, Fürsorgepflicht)

Es erscheint fraglich, ob eine „vorläufige“ erneute Berufung in das Beamtenverhältnis mit Blick auf die Formstrenge des Beamtenrechts möglich ist.

Eine „vorläufige“ Reaktivierung stellt jedenfalls eine Vorwegnahme der Hauptsache dar.

In Bezug auf den erforderlichen Anordnungsgrund ist fraglich, ob in dem Umstand, dass die Ruhestandsbeamtin bis zum Abschluss des

Hauptsacheverfahrens über die erstrebte Reaktivierung zunächst weiterhin nur Ruhegehalt und nicht die Dienstbezüge einer aktiven Beamtin erhält, ein schlechthin unzumutbarer, irreparabler Nachteil gesehen werden kann (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.1.2008 – 1 B 1745/07 –, juris, m.w.N.).

Zu den Anforderungen an den Anspruch eines Beamten auf erneute Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Der medizinischen Beurteilung des Amtsarztes gebührt grundsätzlich ein Vorrang gegenüber anderslautenden privatärztlichen Stellungnahmen, wenngleich dieser nicht uneingeschränkt gilt.

Die materielle Beweislast dafür, dass die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, obliegt der eine Reaktivierung begehrenden Beamtin.

Beschluss des 1. Senats vom 23.3.2022 – 1 B 262/21 –

Zum Sachverhalt: Die 1957 geborene und 2015 als auf ihren Antrag als Landesbeamtin aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Antragstellerin beantragte im Oktober 2017 ihre erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner im Dezember 2017 ab. Auf den Widerspruch der Antragstellerin veranlasste der Amtsarzt die Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens zur Frage ihrer Dienstfähigkeit. Auf dieser Grundlage wurde der Widerspruch im Januar 2019 zurückgewiesen. Die daraufhin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 26.2.2021 – 2 K 218/19 – ab. Auf Antrag der Antragstellerin ließ der 1. Senat im Februar 2022 die Berufung der Antragstellerin (Aktenzeichen: 1 A 39/22) wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeit der Sache zu, über die noch nicht entschieden werden konnte. Bereits im November 2021 hatte die Antragstellerin beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes als Gericht der Hauptsache unter Verweis unter anderem auf ihr Lebensalter und das Erreichen der Altersgrenze im Jahr 2023 beantragt,

sie im Wege einer einstweiligen Anordnung „vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen“. Dieser Antrag blieb ohne Erfolg. In der Begründung heißt es unter anderem, es erscheine bereits fraglich, ob eine von der Antragstellerin hier begehrte „vorläufige“ erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§§ 29 Abs. 1 BeamStG, 49 f. SBG) mit Blick auf die Formstrenge des Beamtenrechts (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 BeamStG) überhaupt möglich sei. Die beamtenrechtliche Ernennung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der aufgrund seiner Wirkung grundsätzlich bedingungsfeindlich sei (anders aber wohl OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.4.2021 – 4 B 10.19 –, juris Rn 45, im Zusammenhang mit der Schadensminderungspflicht bei einem beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch nach § 839 Abs. 3 BGB wegen „verspäteter Reaktivierung“). Die strengen Anforderungen an die (qualifizierten) Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Falle der – wie hier – begehrten Vorwegnahme durch einstweilige Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) seien im konkreten Fall indes nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Urteil rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass der Gesundheitszustand des seine Reaktivierung begehrenden Ruhestandsbeamten im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht ohne Zweifel so gut sein müsse, dass die frühere Feststellung der Dienstunfähigkeit ausgeräumt werde und auch keine neuen Gründe der Bejahung der Dienstfähigkeit entgegenstünden. Die zu treffende Prognose erfordere in aller Regel medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfüge. Dementsprechend sehe das Saarländische Beamtengesetz vor, dass die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen werden könne. Dieser sei hier zu dem Ergebnis gelangt, dass die Belastbarkeit der Antragstellerin weder für eine Teildienstfähigkeit noch für eine volle Dienstfähigkeit gegeben sei und insofern von einer Reaktivierung abgeraten werde.

23. - §§ 27, 38 SBesG, Art. 5 DienstVÄndG SL (Besoldungsdienstalter, Besoldungsordnung R, Dienstbezüge, Erfahrungsstufe, Lebensaltersstufe, Statuswechsel, Stufenaufstieg, Übergangsregelung, Vordienstzeiten)

Zur Festsetzung des Beginns des Stufenaufstiegs bei einem Wechsel aus der Besoldungsordnung A (gehobener Dienst) in die Besoldungsordnung R für den richterlichen Dienst.

Urteil des 1. Senats vom 16.3.2022 – 1 A 10/20 –

24. - §§ 4 BhVO, 67 Abs. 10 SBG, 6 Abs. 2, 12 Abs. 4 Nrn. 5, 269a, 831 GOÄ (Beihilfe, Krankenkosten, Zungen- und Pulsdiagnostik, Akupunktur, Angemessenheit, Hufelandverzeichnis, Traditionelle Chinesische Medizin <TCM>, vegetative Funktionsdiagnostik)

Aufwendungen für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer zweifelhaften Auslegung der einschlägigen Gebührenordnung beruht, sind beihilferechtlich schon dann als angemessen anzusehen, wenn der vom Arzt in Rechnung gestellte Betrag bei objektiver Betrachtung einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht und der beihilfepflichtige Dienstherr nicht rechtzeitig für Klarheit über seine Auslegung gesorgt hat (Anschluss an BVerwG, Urteile vom 16.12.2009 – 2 C 79.08 -, NVwZ-RR 2010, 365, und vom 20.3.2008 – 2 C 19.06 -, NVwZ-RR 2008, 713, jeweils m.w.N.).

Die Fehlerhaftigkeit von Arztrechnungen bleibt für den Beihilfeanspruch dann ohne Folgen, wenn im Verwaltungsgerichtsverfahren die Notwendigkeit und Angemessenheit der erbrachten ärztlichen Leistung festgestellt wird.

Beschlüsse des 1. Senats vom 14.2022 – 1 A 69/21 – und vom 7.4.2022 – 1 A 78/21 –

25. - §§ 2, 19 BesG SL 2008, 2, 22 SBesG, 4, 4 SBeamVG, 3, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, 38 SVwVfG (Professorenbesoldung, Reform, Besoldungsordnung W, C-2/C-3 Professur, Besoldung, Gesetzesbindung, Zusicherung)

Das Grundgehalt und darauf aufbauend das Ruhegehalt eines Beamten bestimmt sich nach dem ihm verliehenen Amt.

Eine nicht mehr auf Grundlage des verliehenen Amtes zu bemessende Besoldung beziehungsweise Versorgung verbietet sich mit Blick auf die Gesetzesbindung der Besoldung (§ 2 SBesG) beziehungsweise der Versorgung (§ 3 SBeamVG). Dieser Grundsatz, der zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört (dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 6.8.2019 – 1 A 228/18 –, juris <Wochenfeiertagsrückvergütung>), untersagt es, einem Beamten eine (wie hier) gesetzlich nicht vorgesehene Besoldung beziehungsweise Versorgung zu gewähren (vgl. hierzu bereits BVerwG, Beschluss vom 25.1.1984 – 2 B 169.82 –, juris, und Urteil vom 8.7.1994 – 2 C 3.93 –, NVwZ 1996, 77).

Beschluss des 1. Senats vom 13.4.2022 – 1 A 285/20 –

Zum Sachverhalt: Der Kläger, ein Professor einer saarländischen Hochschule im Ruhestand, begehrte eine Besoldung beziehungsweise Versorgung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3. Er war im Jahre 1996 auf eine C 2-Professur berufen worden, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand innehatte. Im Jahr 2013 hatte der Kläger ohne Erfolg eine „Umwandlung“ seiner Stelle in eine W 3-Professur beantragt. Im Juni 2017 hatte er „Einspruch gegen die Höhe der Bezüge“ erhoben und ausgeführt, er erhalte eine deutlich niedrigere Besoldung als vergleichbare Professoren, die mittlerweile entweder in einer C 3-Stelle höher

eingruppiert seien oder in einem Amt der Besoldungsgruppe W geführt würden, das höher besoldet werde. Er begehre nicht die Übertragung eines Amtes nach der Besoldungsgruppe C 3 beziehungsweise W 3. Es verstoße aber gegen Art. 3 GG, dass er schlechter besoldet werde, als gleich qualifizierte Kollegen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im August 2020 abgewiesen, weil der Kläger eine höhere Besoldung beziehungsweise Versorgung, als es dem bis zuletzt bekleideten Amt als C 2-Professor entspreche, nicht verlangen könne. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

26. - §§ 18, 23 Abs. 2 SBesG, 4a Abs. 2 Satz 2 SBAkadG, 3, 25 Nr. 2 SLVO (Besoldung, Gleichbehandlung, hochschulrechtliche Gleichstellung, Laufbahnbefähigung, Fachhochschulabschluss, Gesetzesvorbehalt, Berufsakademie, Direkteinstieg, Schadensersatz)

Ein beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch findet seinen Rechtsgrund unmittelbar im Beamtenverhältnis und begründet einen gegen den Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entstehen. Als im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelndes „quasi-vertragliches“ Institut gewährleistet er Sekundärrechtsschutz für Pflichtverletzungen aus dem Beamtenverhältnis. Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der Dienstherr eine ihm seinem Beamten gegenüber obliegende Pflicht schuldhaft verletzt hat, dass diese Pflichtverletzung kausal für einen dem Beamten entstandenen Schaden war und dass der Beamte es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (BVerwG, Urteile vom 19.3.2015 – 2 C 12.14 –, NVwZ 2015, 1686, und vom 21.12.2000 – 2 C 39.99 –, DÖV 2001, 732).

In Verbindung mit dem Alimentationsprinzip folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG im Bereich des Besoldungsrechts, dass im Grundsatz für gleiche und vergleichbare Ämter derselben Laufbahn im Hinblick auf die vom Träger

des öffentlichen Amtes geforderte gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast auch die gleiche Besoldung gewährt wird.

Wird eine behördliche Maßnahme im Nachgang gerichtlich missbilligt, so kann daraus ein Sorgfaltspflichtverstoß des handelnden Amtswalters nicht hergeleitet werden, wenn er die zugrundeliegende Rechtsauffassung aufgrund sorgfältiger tatsächlicher und rechtlicher Prüfung gewonnen hat und die so erlangte Rechtsansicht vertretbar ist. Dabei kommt es maßgeblich auf die Umstände zum Zeitpunkt der haftungsbegründenden Pflichtverletzung an.

Urteile des 1. Senats vom 18.5.2022 – 1 A 217/20 und 1 A 216/20 –

Zum Sachverhalt: Der Kläger im Verfahren 1 A 217/20 ist seit 2014 Lebenszeitbeamter im gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Saarlandes und begehrt Schadensersatz zum Ausgleich der Folgen der Verleihung eines seiner Ansicht nach zu niedrigen Eingangsamts im Jahr 2013. Er ist ausgebildeter IT-Systemelektroniker und hat 2010 an einer staatlich anerkannten Berufsakademie einen Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik erworben. Seine Tätigkeit im Landesdienst begann er 2010 als angestellter Sachbearbeiter (EG 10) des Landesamts für Zentrale Dienste – Zentrale Datenverarbeitungsstelle (nunmehr: IT-Dienstleistungszentrum). In der Folge absolvierte er zwecks des sog. Direkteinstiegs in den gehobenen Dienst nach dem § 25 Nr. 2 SLVO unter anderem den Lehrgang „Verwaltungswissen“ an der Saarländischen Verwaltungsschule. Mit Wirkung vom 1.10.2013 wurde der Kläger unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Datenverarbeitungsinspektor ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes eingewiesen. 2015 wurde er zum Datenverarbeitungsinspektor (Besoldungsgruppe A 10) befördert. Im selben Jahr beantragte er Kläger, ihn so zu stellen, als wäre er bereits zum Zeitpunkt seiner Verbeamtung in das Eingangsamt A 10 im gehobenen technischen Dienst eingestuft worden. Insoweit beanspruche er

Gleichbehandlung mit anderen Beamten in vergleichbarer Situation. Die nach erfolglosem Verwaltungsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht im Juni 2018 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der 1. Senat der Klage entsprochen und das beklagte Finanzministerium verpflichtet, den Kläger im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er zum Zeitpunkt seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe am 1.10.2013 in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 im gehobenen technischen Dienst eingestuft worden.

Der dem Verfahren 1 A 216/20 zugrundeliegende Sachverhalt ist vergleichbar gelagert. Unterschiede bestehen allein hinsichtlich der Laufbahndaten des klagenden Beamten.

Berg- und Energierecht

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2019: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.6.2022 den von ihm mit Beschluss vom 25.1.2021 – 7 B 3.20 – (vgl. dazu auch den Hinweis in der Leitsatzübersicht für das 1. Halbjahr 2021 zu diesem Rechtsgebiet) zugelassenen Revisionen des Bergamts Saarbrücken der im Verfahren beigeklagenen RAG AG gegen das Urteil des 2. Senats vom 10.12.2019 – 2 A 185/18 – entsprochen. Nach der zu dem Urteil vom 23.6.2022 – 7 C 1.21 – bisher allein vorliegenden Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts (Nr. 39/2022) wurde die Klage der Gemeinde Nalbach gegen die Zulassung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans der RAG AG zum Anstieg des Grubenwassers im Bergwerk Saar, Betriebsbereich Duhamel, bis zum Niveau der 14. Sohle (etwa -400 m NHN), der zuvor das Verwaltungsgericht des Saarlandes wie auch der 2. Senat entsprochen hatten, als unzulässig abgewiesen. Die Klägerin hatte geltend gemacht, durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans in ihrem Selbst-

verwaltungsrecht verletzt worden zu sein, da sie mehrere Bauleitpläne eingeleitet habe, über die noch nicht abschließend entschieden worden sei. Bei Kenntnis von dem beabsichtigten Grubenwasseranstieg hätten Gemeinderatsmitglieder möglicherweise anders abgestimmt, weil es zu zahlreichen negativen Folgen des Grubenwasseranstiegs (u.a. Bodenbewegungen, Erschütterungen, Tagesbrüche, Belastung des Trinkwassers, Aufsteigen des Gases Radon) kommen könne. Auch kommunale Einrichtungen und kommunales Eigentum könnten deshalb erheblich beeinträchtigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteile der Vorinstanzen geändert und die Klage abgewiesen. Diese sei bereits unzulässig, weil die Verletzung eigener Rechte der Gemeinde Nalbach auf der Grundlage des Klagevorbringens nicht möglich erscheine. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer von der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung geschützten Planungshoheit komme nicht in Betracht. Die bereits gegenwärtig vom Bergbau betroffene Klägerin sei durch die Zulassung des Grubenwasseranstiegs und der hiermit möglicherweise verbundenen Risiken nicht an einer Bauleitplanung gehindert. Eine Gefährdung des Trinkwassers sei weder nachvollziehbar dargelegt, noch betreibe die Gemeinde eine Einrichtung zur Trinkwasserversorgung. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit anderer kommunaler Einrichtungen sei ebenfalls nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Auf einen verfassungsrechtlichen Schutz ihres kommunalen Eigentums könne sich die Klägerin, die als Gemeinde keine Grundrechtsträgerin sei, nicht berufen. Auch aus dem einfachrechtlichen Schutz des Eigentums ergebe sich aufgrund der Besonderheiten des Bergrechts keine Klagebefugnis. Ebenso wenig könne sich eine Kommune zum Kontrolleur anderer staatlicher Behörden in Bezug auf die Wahrung des objektiven öffentlichen Rechts „aufschwingen“ oder als Sachwalterin des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger vertreten.

Berufsrecht (freie Berufe)

27. - §§ 47 VwGO, 18 AGVwGO, 48a BNotO, 5, 10 NotVersWG SL, Art. 3, 12 und 14 GG (Normenkontrolle, Notarversorgung, Satzung, Altersgrenze, Altersvorsorge, Äquivalent, Assessor, Beamtenbesoldung, Beitrag, Besoldungsgruppe, Bestandsrentner, Bruttorente, Doppelbesteuerung, Geldleistungspflicht, Halbdynamisierung, Höchstalter, Mindestbeitragssatz, Rentenanspruch, Rentenanwartschaft, Renteneintritt, Sanierungslast, Übergangsregelung, Überschussbeteiligung, Verhältnismäßigkeit, Versicherung, Vertrauensschutz, Volldynamisierung)

Die Anhebung des für die Gewährung von Altersrente nach der bisherigen Satzung des Versorgungswerks der saarländischen Notarkammer maßgeblichen Renteneintrittsaltes von 68 Jahren auf 70 Jahre ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Einer erheblichen Anhebung des für die Höhe der seitens der aktiven Notare monatlich zu entrichtenden Beiträge zum Versorgungswerk maßgeblichen Mindestbeitragssatzes – hier um 14 Prozentpunkte – durch Änderung des satzungsrechtlich festgelegten Beitragsrahmens kann objektiv eine berufsregelnde Tendenz innewohnen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Begleitumständen ab (hier bejaht).

Eine Erhöhung des Mindestbeitragssatzes darf, auch wenn sie für alle Mitglieder einheitlich gilt, keine Wirkungen entfalten, in deren Folge einzelne typische Gruppen von Beitragszahlern ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Eine solche Benachteiligung einer bestimmten Gruppe kann vorliegen, wenn gerade die Angehörigen einer von der Satzungsänderung faktisch

besonders nachhaltig betroffenen Gruppe bereits nach bisherigem fortgeltenden Satzungsrecht einen besonders großen Anteil an der Sanierungslast zu tragen haben.

Urteil des 2. Senats vom 30.3.2022 – 1 C 207/19 –

Anmerkung zum Fall: Der 1984 geborene Antragsteller ist Notar mit Sitz im Saarland und Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Notare (Antragsgegner). Er wandte sich mit seinem Normenkontrollantrag gegen eine im Juni 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks – VwS –. Gegenstand der Satzungsänderung waren eine Erhöhung des in § 18 Abs. 1 Satz 1 VwS geregelten Mindestbeitragsatzes, und zwar für die Altersgruppe I (Eintritt in das Versorgungswerk bis 39 Jahre) von 40 % auf 54% und für die Altersgruppe II (Eintritt ab 39 Jahre) von 45 % auf 59 % der Bemessungsgrundlage, sowie eine Anhebung der nach § 28 Abs. 1 VwS für den Renteneintritt geltenden Altersgrenze von 68 auf 70 Jahre. Gleichzeitig hatte die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 41 VwS beschlossen, dass der Monatsbeitrag in der Altersgruppe I bis Ende 2022 auf 60 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt und ab dem 1.1.2023 stufenweise jährlich um 1 % bis auf 54 % der Bemessungsgrundlage reduziert und dass die Leistungen des Versorgungswerks allgemein und im gleichen Verhältnis um 14,45 % für einen Zeitraum von vier Jahren herabgesetzt werden sollten. Vorangegangen war eine Satzungsänderung im Jahr 2013, die Gegenstand des Normenkontrollverfahrens 1 C 459/13 gewesen war. Im Mittelpunkt dieses von sechs Bestandsrentnern und einem rentennahen Mitglied des Versorgungswerks betriebenen Verfahrens standen zum einen die Absenkung der Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen von A 13 auf A 12 mit in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anpassungsregelungen für die Renten von Bestandsrentnern und rentennahen Mitgliedern und zum anderen die Abwendung von der Volldynamisierung der Leistungen und deren dauerhafte Ersetzung durch eine Halbdynamik unter Bei-

behaltung der Volldynamik bezüglich der Beitragserhebung. Neben diesen seinerzeit angegriffenen Änderungen war beschlossen worden, den durch § 18 Abs. 1 Satz 2 VwS vorgegebenen Rahmen für die Höhe des durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegenden monatlichen Beitrags – bis dahin 24 % bis 55 % der Bemessungsgrundlage (bis dahin A 13) – auf 40 % bis 60 % der neuen Bemessungsgrundlage (A 12) sowie den zur Rücklagenbildung vorgesehenen Eintrittsbeitrag bei erstmaliger Ernennung zum Notar anzuheben. Anlass der Satzungsänderung (2013) war der Umstand, dass das Versorgungswerk seine satzungsrechtlichen Versorgungsverpflichtungen nicht mehr ohne Zugriff auf seine Vermögenssubstanz bedienen konnte, wobei absehbar war, dass es ohne ein Gegensteuern zu einem vollständigen Vermögensverzehr kommen würde. Mittels der Satzungsänderung 2013 sollte dieser Prozess durch Absenkung der Leistungsverpflichtungen in Kombination mit einer Anhebung des Beitragsniveaus gestoppt und das teilweise umlagefinanzierte System langfristig in ein kapitalgedecktes System übergeführt werden. Der 1. Senat hatte dieses Sanierungspaket als noch mit höherrangigem Recht vereinbar beurteilt. Zur Begründung seines hier verfahrensgegenständlichen Normenkontrollantrags führte der Antragsteller zur historischen Entwicklung des Versorgungswerks, zur Entstehung der seit Jahren zu verzeichnenden Deckungslücke und den bezüglich einer Zukunftsprognose eingeholten versicherungsmathematischen Gutachten, zur Nichtbeachtung gutachterlicher Handlungsempfehlungen seitens der in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren verantwortlichen Akteure, zu den derzeitigen Beitrags- und Versorgungsstrukturen – bei Eingang des Antrags hätten 36 aktiven Notaren und fünf Notarassessoren insgesamt 38 Leistungsempfänger (28 ehemalige Notare, acht Witwen und zwei aus Versorgungsausgleich berechnete Geschiedene) gegenübergestanden –, zu den bisherigen Sanierungsbemühungen des Satzungsgebers und zu deren Auswirkungen auf das Beitrags- und Versorgungsniveau aus. Der 1. Senat hat dem Normenkontrollantrag teilweise entsprochen und den § 18 Abs. 1 Satz 2 VwS in der Neufassung (2018) für unwirksam erklärt, und den Antrag

im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der durch eine Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge abgedeckten Anhebung der für den Bezug von Altersrente in § 28 VwS geregelten Altersgrenze von 68 auf 70 Jahre zurückgewiesen. In der Begründung für den stattgebenden Teil heißt es unter anderem, die durch die Satzungsänderung vom Juni 2018 bewirkte Erhöhung des Mindestbeitragssatzes halte einer an Verfassungsrecht, namentlich den Art. 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG, orientierten Überprüfung nicht stand. Die auf Dauer angelegte Anhebung des Mindestbeitragssatzes um 14 Prozentpunkte, auch wenn sie für alle Mitglieder des Versorgungswerks gleichermaßen Geltung beansprucht, bewirke eine gravierende und sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung junger und künftiger Notare im Vergleich zu den rentennahen und älteren Notaren.

Disziplinarrecht

28. - §§ 124, 124a VwGO, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 33 Abs. 5 GG (Disziplinarverfahren, Weisungsbefugnis, Befolgungspflicht, schriftlicher Antrag, Gesamtstrafe, Handschrift, Lesbarkeit)

Die Weigerung eines Beamten, eine Weisung zu befolgen, nach Zurücksendung durch das Amtsgericht einen lesbaren Entwurf eines Antrags zur Bildung einer Gesamtstrafe zu fertigen, stellt ein Dienstvergehen dar.

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt sich kein Recht des Beamten, im Dienst so zu schreiben, dass der Adressat das Geschriebene nicht lesen kann.

Beschluss des 6. Senats vom 28.4.2022 – 6 A 127/21 –**Gesundheits-, Arzneimittel und Seuchenrecht****29. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 6 Abs. 1 Nr. 6 VO-CP (Corona-Verordnung, Normenkontrolle, Eilantrag, Einzelhandel, 2-G-Konzept, privilegierter Einzelhandel, Ausnahmeregelung, Rechtsstaatsprinzip, Bestimmtheit von Normen, Media-Märkte)**

Im Rahmen der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO ist wie bei sonstigen verwaltungsprozessualen Eilrechtsschutzersuchen (§§ 80 Abs. 5, 80a oder 123 Abs. 1 VwGO) in erster Linie auf die prognostische Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, hier des Normenkontrollantrags, abzustellen.

Bei der im Eilrechtsschutzverfahren möglichen Überprüfung lässt sich ein voraussichtlicher Verstoß der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 13.1.2022 (VO-CP) gegen höherrangiges Recht feststellen, weil sich aus der Regelung wegen der nicht abschließend gemeinten („insbesondere“) Aufzählung von Ausnahmen nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, welche sonstigen Ladenlokale darüber hinaus von der Zugangsbeschränkung nach dem 2-G Konzept ausgenommen sind. Die Regelung verstößt damit gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Gebot der Bestimmtheit von Normen aus Sicht der Adressaten.

Beschluss des 2. Senats vom 21.1.2022 – 2 B 295/21 –

Zum Sachverhalt: Die Antragstellerinnen betreiben im Saarland jeweils Elektronikfachmärkte. Dort vertreiben sie unter anderem Waren aus

den Bereichen Radio, TV, Hi-Fi, Entertainment, Telekommunikation, Computer-Hardware sowie Haushaltswaren und Haushaltsgroßgeräte nebst Zubehör. Für den Betrieb ihrer Geschäfte wenden die Antragstellerinnen ein Hygienekonzept an, das in Zusammenarbeit mit dem TÜV Süd entwickelt wurde und über eine App kontrolliert wird. Zusätzlich boten die Antragstellerinnen allen ihren Angestellten tägliche kostenlose Corona-Tests an. Mit ihrem Normenkontrollantrag (AZ. 2 C 294/21) wandten sie sich gegen die Beschränkung des Zugangs zu ihren Filialen durch die sogenannte 2-G-Regelung und gleichzeitig in dem Eilverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO gegen die aktuellen Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 VO-CP in der ab dem 14.1.2022 gültigen Fassung, der auch Nachweis und Überprüfungspflichten für die Betreiber von Einzelhandelsgeschäften normierte.

Nach dem § 6 Abs. 1 Nr. 6 VO-CP war der Besuch von Ladenlokalen, sofern sie nicht in einer umfangreichen ausdrücklich beispielhaften („insbesondere“) Aufzählung von Ausnahmen (Satz 2) aufgeführt waren, nach der 2-G Regelung nur zulässig für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten und können, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führten. Der 2. Senat hat dem Eilantrag entsprochen. Die an den Einzelheiten der Entscheidung und ihrer Begründung interessierten Besucherinnen und Besucher können diese auf dieser Homepage unter dem Aktenzeichen im Volltext nachlesen. Dieser Beschluss hat wie sonst umgekehrt bei Rechtsschutzersuchen ablehnenden Beschlüssen des Gerichts zu dem Thema zu teilweise heftigen Reaktionen – in dem Fall – aus der Gruppe der „Geimpften“ geführt. So hat beispielsweise eine Bürgerin das Gericht noch am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung per Email wissen lassen, dass sie es „ekelhaft“ finde, dass „jetzt das ungeimpfte Volk herumläuft“. Ein Bezug zu am gleichen Tag eingegangenen Bombendrohungen ließ sich nicht herstellen. Dieser hier beispielhaft

wiedergegebene Vorgang zeigt, wie emotional aufgeheizt und „polarisiert“, teilweise „panisch“ diese „Debatten“ in der Bevölkerung geführt werden.

30. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 6 Abs. 2 Nr. 1 VO-CP, Art. 3, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG (körpernahe Dienstleistungen, Friseure, 2G-Plus-Regelung, Folgenabwägung, Verhältnismäßigkeit, Gleichheitssatz)

Die bei offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Folgenabwägung ergibt, dass dem Inhaber eines Friseurbetriebs die sich aus der 2G-Plus-Nachweispflicht ergebende Beschränkung für die verhältnismäßig kurze Zeit bis zum 4.3.2022 noch zumutbar ist.

Beschluss des 2. Senats vom 21.2.2022 – 2 B 25/22 –

31. - §§ 47 Abs. 6, 161 Abs. 2 VwGO, 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VO-CP (Normenkontrolle, Eilantrag, FFP2-Maskenpflicht, ÖPNV, Hauptsacheerledigung, Kostenentscheidung)

Die Anpassung des Maßnahmenkatalogs der Corona-Verordnung an das aktuelle Infektionsgeschehen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse lässt sich nicht der Sphäre eines der Beteiligten zuordnen.

Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Verfahrensbeteiligten ist eine Klärung von durch den Prozess aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen nicht mehr veranlasst.

Beschluss des 2. Senats vom 1.3.2022 – 2 B 17/22 –

32. - §§ 47, 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, 6 Abs. 1 VO-CP (Januar 2021), Art. 6 GG (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, Kontaktbeschränkungen, Erledigung, Feststellungsantrag, Feststellungsinteresse, Familie, Grundrechte, Kontaktbeschränkungen, Rechtsschutzgarantie, Besuchs- und Umgangsrechte, Wiederholungsgefahr)

Ein Feststellungsantrag auf „nachträgliche“ Überprüfung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm, hier der Verordnungen der Landesregierung zu Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland im März und April 2020, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 1 VwGO ist nur in ganz engen Grenzen zulässig (hier verneint für einen erst nach dem Außerkrafttreten der Vorschriften gestellten Normenkontrollantrag).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 2.9.1983 – 4 N 1.83 –, BauR 1984, 156, und vom 26.5.2005 – 4 BN 22.05 –, BauR 2005, 1761, jeweils zu Veränderungssperren) lässt allein das Außerkrafttreten der Norm wegen des auch subjektiv-rechtlichen Gehalts dieses Rechtsbehelfsverfahrens einen zuvor in zulässiger Weise gestellten Normenkontrollantrag aber nicht „automatisch“ zu einem unzulässigen Antrag werden, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO fortbestehen, etwa weil der Antragsteller durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten hat.

Bei einem rechtzeitig gestellten Normenkontrollantrag setzt die nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der Vorschrift das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses des jeweiligen Antragstellers oder der jeweiligen Antragstellerin voraus. Ein solches Interesse fehlt, wenn die begehrte Feststellung keine präjudizielle Wirkung für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines auf die Norm gestützten – vergangenen oder künftigen – behördlichen Verhaltens oder für in Aussicht genommene, nicht erkennbar aussichtslose Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche haben kann.

Die Annahme einer Wiederholungsgefahr setzt eine konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme auf einer vergleichbaren rechtlichen Grundlage zu erwarten ist. Dabei müssen im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bestehen wie bei Ergehen der erledigten Rechtsvorschrift, wobei eine vage oder abstrakte Möglichkeit der Wiederholung nicht ausreicht (vgl. dazu auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 12.11.2019 – 2 C 285/18 –, juris, dort Rn 29, m.w.N.). Eine derartige Wiederholungsgefahr besteht hinsichtlich der im Januar 2021 erlassenen Kontaktbeschränkungen nicht mehr. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich seither grundlegend verändert, da damals regelmäßig noch keine Immunisierungsmöglichkeit über eine Impfung bestand und das aus heutiger Sicht der zentrale Aspekt für die aktuell geltenden Regelungen darstellt.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet, die Möglichkeit einer solchen gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Rechtssetzungsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkte, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen konnte.

Je schwerer die mit einer Versagung von Eilrechtsschutz verbundenen Belastungen wiegen, und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie bei einem Obsiegen in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Entscheidung, hier auf der Grundlage des § 47 Abs. 6 VwGO, zurückgestellt werden.

Urteil des 2. Senats vom 24.3.2022 – 2 C 40/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Antragstellerin wandte sich im Januar 2021 wiederholt mit Eilanträgen gegen im Zuge der sogenannten „Corona-Krise“ durch Rechtsverordnungen (VO-CP) des Antragsgegners erlassene Kontaktbeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland. Mit Eingang vom 12.1.2021 beantragte sie die vorläufige Außervollzugsetzung des § 6 Abs. 1 VO-CP in der Fassung vom 8.1.2021, der grundsätzlich private Zusammenkünfte auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkte. Sie machte geltend, sie bewohne mit ihrem Lebensgefährten ein Haus. Dort lebe in einer separaten Wohnung auch der gemeinsame Sohn mit seiner Frau und ihrer vierjährigen Enkelin. Ihr zweiter Sohn wohne mit Frau und den weiteren sechs und zwei Jahre alten Enkeln etwa 17 km entfernt. Der familiäre Kontakt sei sehr eng. Die Enkel hielten sich häufig bei ihr auf. Die vierjährige Enkelin werde zeitweise von ihr betreut. Durch die angegriffene Regelung sehe sie sich gehindert, ihre Enkel gemeinsam mit ihrem Mann und deren Eltern zu treffen, zu besuchen beziehungsweise Besuch von diesen zu empfangen. Mit Beschluss vom 20.1.2021 – 2 B 7/21 – hat der Senat dem Antrag entsprochen und den § 6 Abs. 1 Satz 1 VO-CP in der Fassung vom 8.1.2021 vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit er Kontaktbeschränkungen auch für den familiären Bezugskreis im Verständnis des § 1 Abs. 2 VO-CP vorsah. In der Begründung wurde unter anderem auf einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit von Normen verwiesen. In der folgenden, vom 25.1.2021 bis 7.2.2021 geltenden Fassung der Verordnung wurden unter anderem die §§ 1 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 VO-CP neu formuliert. Den darauf bezogenen Antrag der Antragstellerin, mit dem sie unter anderem geltend gemacht hatte, der Ordnungsgeber habe die Entscheidung des Senats vom 20.1.2021 – 2 B 7/21 – nur unzureichend umgesetzt, hat der Senat mit Beschluss vom 29.1.2021 – 2 B 25/21 – nach Vornahme einer sogenannten Folgenabwägung zurückgewiesen. In den Gründen hat der Senat ferner auch hinsichtlich der Neufassung des § 6 Abs. 1 VO-CP Zweifel geäußert, ob die auch damit verbundenen weitgehenden Beschränkungen für die Kernfamilie den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügten und mit

dem Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar seien. Danach hat die Antragstellerin mit Eingang am 8.2.2021 einen „Hauptsacheantrag“ (Normenkontrolle) bezüglich der Fassung der Verordnung vom 8.1.2021 anhängig gemacht. Diesen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Regelung hat der Senat nun zurückgewiesen.

33. - §§ 47, 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, 2 VO-CP <Fassung April 2020> (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, Kontaktbeschränkungen, Erledigung, Außerkrafttreten, Feststellungsantrag, Feststellungsinteresse, Wiederholungsgefahr)

Ein Feststellungsantrag auf „nachträgliche“ Überprüfung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm, hier der Verordnungen der Landesregierung zu Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland im März und April 2020, im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 1 VwGO ist nur in ganz engen Grenzen zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 2.9.1983 – 4 N 1.83 –, BauR 1984, 156, und vom 26.5.2005 – 4 BN 22.05 –, BauR 2005, 1761, jeweils zu Veränderungssperren) lässt allein das Außerkrafttreten der Norm wegen des auch subjektiv-rechtlichen Gehalts dieses Rechtsbehelfsverfahrens einen zuvor in zulässiger Weise gestellten Normenkontrollantrag aber nicht „automatisch“ zu einem unzulässigen Antrag werden, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO fortbestehen, etwa weil der Antragsteller durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten hat.

Bei einem rechtzeitig gestellten Normenkontrollantrag setzt die nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der Vorschrift das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses des jeweiligen Antragstellers oder der jeweiligen Antragstellerin voraus. Ein solches Interesse fehlt,

wenn die begehrte Feststellung keine präjudizielle Wirkung für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines auf die Norm gestützten – vergangenen oder künftigen – behördlichen Verhaltens oder für in Aussicht genommene, nicht erkennbar aussichtslose Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche haben kann.

Für die Frage des Vorliegens eines „berechtigten“ oder schutzwürdigen Interesses an einer solchen nachträglichen Feststellungsentscheidung des Normenkontrollgerichts nach „Erledigung“ der Norm durch Außerkrafttreten kommt es nicht auf „allgemeinpolitische“ Erwägungen an. Vielmehr ist die Perspektive in dem Zusammenhang ungeachtet des Charakters des „objektiven“ verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens auf die Frage zu richten, welche Auswirkungen und Konsequenzen die jeweiligen „erledigten“ Normen konkret auf die das Verfahren in dieser Weise fortführenden Antragsteller oder Antragstellerinnen hatten.

Die Annahme einer Wiederholungsgefahr setzt eine konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme auf einer vergleichbaren rechtlichen Grundlage zu erwarten ist. Dabei müssen im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bestehen wie bei Ergehen der erledigten Rechtsvorschrift, wobei eine vage oder abstrakte Möglichkeit einer Wiederholung nicht ausreicht (vgl. dazu auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 12.11.2019 – 2 C 285/18 –, juris, dort Rn 29, m.w.N.). Eine derartige Wiederholungsgefahr besteht hinsichtlich der im April 2020 erlassenen Kontaktbeschränkungen nicht mehr. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich seither grundlegend verändert, da damals noch keine Immunisierungsmöglichkeit über eine Impfung bestand und dies aus heutiger Sicht der zentrale Aspekt für die aktuell geltenden Regelungen darstellt.

Für die Frage des Vorliegens eines „berechtigten“ oder schutzwürdigen Interesses an einer solchen nachträglichen Feststellungsentscheidung

des Normenkontrollgerichts nach „Erledigung“ der Norm durch Außerkrafttreten kommt es nicht auf „allgemeinpolitische“ Erwägungen an. Vielmehr ist die Perspektive in dem Zusammenhang ungeachtet des Charakters des „objektiven“ verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens auf die Frage zu richten, welche Auswirkungen und Konsequenzen die jeweiligen „erledigten“ Normen konkret auf die das Verfahren in dieser Weise fortführenden Antragsteller oder Antragstellerinnen hatten.

Urteil des 2. Senats vom 24.3.2022 – 2 C 108/20 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Die Antragsteller wandten sich gegen die durch Rechtsverordnungen des Antragsgegners im April 2020 verfügten grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen „zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ im Saarland (im Weiteren: VO-CP). Die erste dieser Verordnungen vom 30.3.2020 hatte mehrere zwischen dem 11.3.2020 und dem 25.3.2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes auf ministerieller Ebene erlassene Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 SVwVfG) ersetzt. Die Verordnung betraf in § 1 VO-CP den Grundsatz der Reduzierung der physischen und „sozialen“ Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts „auf ein absolut nötiges Minimum“. Der § 2 VO-CP enthielt eine Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum, der nur „alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren Person“ gestattet war (§ 2 Abs. 1 VO-CP). Gemäß § 2 Abs. 3 VO-CP war das „Verlassen der eigenen Wohnung nach Maßgabe des Absatzes 1“ nur bei Vorliegen „triftiger Gründe“ (Satz 1) erlaubt, die bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen waren (Satz 3). Der § 2 Abs. 3 Satz 2 VO-CP enthielt in den Nrn. 1 bis 10 eine beispielhafte Aufzählung solcher Gründe („insbesondere“) für das Verlassen der Wohnung. Hauptsächlich dagegen wandte sich der Antragsteller zu 1) mit seinem am Tage des Inkrafttretens gestellten Antrag, die Verordnung wegen „erheblicher Verstöße gegen Verhältnismäßigkeitsgebote“ für unwirksam zu

erklären. Mit Eingang am 27.4.2020 hat er sein Normenkontrollbegehren auf zwischenzeitlich in Kraft getretene Neufassungen der Verordnung vom 7.4.2020 und vom 16.4.2020 erweitert und dazu weiter ausgeführt, die Landesregierungen hätten sich auf die Einschätzungen des RKI verlassen, ohne diese auf ihre Plausibilität zu prüfen. Bereits frühzeitig seien aber gewichtige Stimmen laut geworden, die diesen Einschätzungen energisch widersprochen hätten. Dazu gebe es kritische Stimmen wie etwa die Aussagen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, Prof Dr. Roland Rixecker, im Saarländischen Rundfunk am 18.4.2020 oder des Fachanwalts für Verwaltungsrecht Dr. Markus Groß in der Saarbrücker Zeitung vom 23.3.2020. Die fortlaufende Praxis der Grundrechtsverletzungen per Rechtsverordnung der Exekutive verstoße schließlich gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz. Die Gewaltenteilung insgesamt sei gegenwärtig faktisch aufgehoben. Mit Eingang am 29.5.2020 war der im Mai 2004 geborene, in Frankreich wohnhafte Antragsteller zu 2) dem Normenkontrollverfahren – mit seinen Worten – „beigetreten“. Er hat ebenfalls eine Verletzung seiner Grundrechte sowie – bezogen auf „vollständige und ausnahmslose Schulschließungen“ – seines Rechts auf Bildung geltend gemacht und ferner darauf verwiesen, dass gegen ihn ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden sei. Ihm werde vorgeworfen, dass er sich mit mehr als einer nicht im selben Haushalt lebenden Person in der Öffentlichkeit aufgehalten habe, dass er seine Wohnung ohne triftigen Grund verlassen, in der Öffentlichkeit gegrillt und „eine Wurst auf einer Bank“ gegessen habe. Er sehe sich damit einer staatlichen Verfolgung aufgrund „trivialen Verhaltens“ ausgesetzt. Die Ausübung der durch die angegriffenen Verordnungen beschränkten Grundrechte sei insgesamt nicht nachholbar, die jeweiligen Verletzungen seien „endgültig“. Mit dem zuvor genannten Urteil hat der 2. Senat die auf Feststellungen nachträglicher Unwirksamkeit gerichteten Anträge als (inzwischen) unzulässig zurückgewiesen.

34. - §§ 47 VwGO, 16, 28 Abs. 1, 32 Satz 1 IfSG, 7 Abs. 4 VO-CP (März 2020), 839 BGB, Art. 3, 12 Abs. 1, 19 GG (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, Betriebsuntersagungen, Fitness-Studio, GmbH, Feststellungsinteresse, Grundrechtseingriff, Wiederholungsgefahr, Amtshaftung, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit)

Die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nach Außerkräfttreten einer Norm entfällt dann, wenn der Antragsteller trotz des erlittenen Nachteils kein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass die Norm ungültig war.

Ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung besteht nicht, wenn sie lediglich der Vorbereitung einer Klage auf Schadensersatz oder Entschädigung dient, die offensichtlich aussichtslos ist.

Ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse grundlegend verändert haben. Bei der Strategie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 hat insofern ein grundlegender Wechsel stattgefunden, als der Schwerpunkt seit der Verfügbarkeit eines Impfstoffes ab dem Frühjahr 2021 nicht mehr auf Kontaktbeschränkungen, sondern auf die Immunisierung von Kontaktpersonen gelegt wird.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG gebietet trotz des mit einem Betriebsverbot verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs nicht stets eine nachträgliche Überprüfung. Bei einer GmbH wird dem rein wirtschaftlichen Interesse an Gewinnerzielung in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, dass die jeweilige Antragstellerin durch die substantiierte Darlegung ihrer Absicht, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen, eine nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der außer Kraft getretenen Norm erreichen kann.

Die Schließung von Fitness-Studios im Mai 2020 durch die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlage für die Schließung ergab sich aus den §§ 32, 28 IfSG, nicht hingegen aus dem § 16 IfSG.

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Fitness-Studios gegenüber Einkaufszentren, Supermärkten, Bau- und Gartenmärkten liegt darin, dass sich in seinem Fitness-Studio beim Betrieb auf vergleichsweise engem Raum eine Ansammlung nicht nur anwesender, sondern körperlich trainierender Personen befindet, die unter körperlicher Belastung ein gesteigertes Atemverhalten an den Tag legen und auch in vermehrtem Umfang Schweiß produzieren.

Urteil des 2. Senats vom 31.3.2022 – 2 C 182/20 –

35. - §§ 47 VwGO, 32 IfSG, 7 Abs. 5 VO-CP (November 2020), 839 BGB, Art. 3, 12, 19 GG (Normenkontrolle, Corona-Verordnung, Betriebsuntersagung, Fitness-Studio, November 2020, Erledigung, Feststellungsinteresse, Gleichbehandlung, Schadensersatz, Grundrechtseingriff)

Die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nach Außerkrafttreten einer Norm entfällt dann, wenn der Antragsteller trotz des erlittenen Nachteils kein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass die Norm ungültig war.

Ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung besteht nicht, wenn sie lediglich der Vorbereitung einer Klage auf Schadensersatz oder Entschädigung dient, die offensichtlich aussichtslos ist.

Ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse grundlegend

verändert haben. Bei der Strategie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 hat insofern ein grundlegender Wechsel stattgefunden, als der Schwerpunkt seit der Verfügbarkeit eines Impfstoffes ab dem Frühjahr 2021 nicht mehr auf Kontaktbeschränkungen, sondern auf die Immunisierung von Kontaktpersonen gelegt wird.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG gebietet trotz des mit einem Betriebsverbot verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs nicht stets eine nachträgliche Überprüfung. Bei einer GmbH wird dem rein wirtschaftlichen Interesse an Gewinnerzielung in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, dass die Antragstellerin durch die substantiierte Darlegung ihrer Absicht, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen, eine nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der außer Kraft getretenen Norm erreichen kann.

Die Schließung von Fitness-Studios im Oktober/November 2020 durch die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlage für die Schließung ergab sich aus § 32 IfSG i.V.m. § 28 IfSG, nicht hingegen aus § 16 IfSG.

Selbst, wenn man annehmen würde, dass der § 28 IfSG in dem hier betreffenden Zeitraum keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage (mehr) dargestellt hätte, wäre es nicht zu beanstanden gewesen, in Ermangelung einer tragfähigen gesetzlichen Regelung vorübergehend aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls auf die Anwendung der Generalklausel zurückzugreifen, bis der Gesetzgeber Gelegenheit hatte, die Schutzlücke zu schließen.

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegenüber Einkaufszentren, Supermärkten, Bau- und Gartenmärkten liegt darin, dass sich in seinem Fitness-Studio beim Betrieb auf vergleichsweise engem Raum

eine Ansammlung nicht nur anwesender, sondern körperlich trainierender Personen befindet, die unter körperlicher Belastung ein gesteigertes Atemverhalten an den Tag legen und auch in vermehrtem Umfang Schweiß produzieren.

Urteil des 2. Senats vom 31.3.2022 – 2 C 317/20 –

36. - §§ 47 Abs. 5 VwGO, 4a, 6, 6a VO-CP (Dezember 2021), Art. 6 EMRK (Normenkontrolle, Statthaftigkeit, Außerkrafttreten, Corona-Verordnung, Kontaktbeschränkungen, Beschluss, Anhörung)

Die nach dem § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO auf eine Entscheidung über die Wirksamkeit beziehungsweise Unwirksamkeit einer konkreten Rechtsnorm zielende verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle setzt grundsätzlich voraus, dass die angegriffenen Normen bereits in Kraft getreten sind (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 29.6.2001 – 6 CN 1.01 –, NVwZ-RR 2002, 151, „Trierer Weihnachtsmarkt“) und dass sie im Zeitpunkt der Entscheidung noch gelten. Ist dies nicht oder – wie hier – nicht mehr der Fall, ist eine Erklärung für die Kontrolle ihrer Gültigkeit kein Raum und der Antrag daher nicht statthaft.

Bei Offensichtlichkeit der Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs kann das Normenkontrollgericht auch mit Blick auf Art. 6 EMRK, da eine mündliche Verhandlung über den Antrag nicht erforderlich erscheint, von der durch den § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO eröffneten Möglichkeit einer Entscheidung durch Beschluss Gebrauch machen. Das setzt nicht zwingend eine vorherige Anhörung der Beteiligten voraus (dazu etwa BVerwG, Beschlüsse vom 8.9.1988 – 4 NB 15.88 –, BRS 48 Nr. 33, und vom 31.3.2011 – 4 BN 18.10 –, BRS 78 Nr. 9).

Beschluss des 2. Senats vom 14.4.2022 – 2 C 289/21 –

Zum Sachverhalt: Der Antragsteller wandte sich mit einem im Dezember 2021 eingegangenen Normenkontrollantrag gegen durch die Rechtsverordnung der Landesregierung vom 10.12.2021 verfügte Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland (VO-CP). Die von ihm konkret angegriffenen §§ 4a, 6 und 6a VO-CP enthielten in der damaligen Fassung Regelungen über Kontaktbeschränkungen (§ 4a VO-CP), zu Nachweispflichten über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (§ 6 VO-CP) und über Betriebsbeschränkungen sowie Betriebsuntersagungen (§ 6a VO-CP). Einen Eilrechtsschutzantrag (§ 47 Abs. 6 VwGO) auf vorläufige Regelung hatte er nicht gestellt. Von anderen Bürgerinnen und Bürgern gegen diese Maßnahmen gestellte Eilanträge hat der Senat mit Beschlüssen vom 20.12.2021 – 2 B 278/21 und 2 B 280/21 – Eilanträge von gegen die auch vom Antragsteller angegriffenen Bestimmungen der damals aktuellen saarländischen Corona-Verordnung zurückgewiesen. Anfragen an den Kläger, ob vor dem Hintergrund das Normenkontrollverfahren fortgeführt werden solle, hatte dieser nicht beantwortet. Nachdem die genannten Regelungen im März 2022 aufgehoben beziehungsweise durch Zeitablauf außer Kraft getreten waren und der Normkontrollantrag offensichtlich unzulässig geworden war, hat der Senat diesen in Anwendung des § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO durch Beschluss zurückgewiesen.

37. - §§ 123 VwGO, 20a Abs. 1 IfSG (einrichtungsbezogene Impfpflicht, Rettungswagenfahrer, Bestimmtheit, Corona-Pandemie, Anordnungsverfahren, Beschwerde)

Der Anwendungsbereich des § 20a Abs. 1 IfSG ist hinreichend bestimmbar.

Eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und kommt nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Betracht.

Dies setzt unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs voraus, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden Prüfung bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfolgsaussichten erkennbar Erfolg haben wird.

Beschluss des 2. Senats vom 17.5.2022 – 2 B 62/22 –

38. - §§ 47 Abs. 1 VwGO, 7 Abs. 3 VO-CP (10/2020), Art. 3, 12, 14, 19 Abs. 3 und 4 GG (Corona-Verordnung, Normenkontrolle, Betriebsuntersagung, Kosmetikstudio, Friseurbetriebe, Gleichbehandlung, Außerkrafttreten, Feststellungsantrag, Zulässigkeit, Grundrechtseingriff, Wiederholungsgefahr)

Ein Feststellungsantrag auf "nachträgliche" Überprüfung der Wirksamkeit einer Rechtsnorm im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens ist nur in ganz engen Grenzen zulässig.

Bei einem rechtzeitig gestellten Normenkontrollantrag setzt die nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der Vorschrift das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses voraus. Für das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einer solchen nachträglichen Feststellung nach Außerkrafttreten der Norm kommt es nicht auf "allgemeinpolitische" Erwägungen an. Vielmehr ist ungeachtet des Charakters des "objektiven" verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens maßgebend, welche Auswirkungen die "erledigte" Norm konkret auf die das Verfahren fortführenden Antragsteller oder Antragstellerinnen hatte.

Für die Annahme eines präjudiziellen Interesses an der begehrten Feststellung muss substantiiert dargelegt werden, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder eine Entschädigung

ernsthaft beabsichtigt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Klage auf Schadensersatz oder Entschädigung anhängig oder ihre alsbaldige Erhebung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass die Behauptung eines eingetretenen Schadens durch Angaben zur Art des Schadens und zur Schadenshöhe substantiiert werden muss.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter schwerwiegender Grundrechtseingriffe, wenn die direkte Belastung durch den angegriffen Rechtssetzungsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkte, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen konnte.

Art. 19 Abs. 4 gewährt nach Maßgabe der Sachentscheidungsvoraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf Rechtsschutz in der Hauptsache und nicht nur auf Rechtsschutz in einem Eilverfahren.

Hinsichtlich der Untersagung des Betriebs von Kosmetikstudios ist insbesondere mit Blick auf die Privilegierung für Friseursalons eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes festzustellen.

Urteil des 2. Senats vom 31.5.2022 – 2 C 324/20 –

39. - §§ 47 Abs. 1 VwGO, 28, 32 IfSG a.F., 7 Abs. 1 Satz 1 VO-CP (November 2020), Art. 12, 80 Abs. 1 GG (Normenkontrolle, Corona, Gastronomie, Betriebsschließungen, Grundrechtseingriff, Feststellungsinteresse, Parlaments- und Gesetzesvorbehalt, Ermächtigungsgrundlage, Wesentlichkeitsgrundsatz)

In der Untersagung von Gastronomiebetrieben liegt ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Eine nachträgliche Klärung der Vereinbarkeit der angeordneten Betriebsschließung mit

Grundrechten der Antragstellerin im Normenkontrollverfahren ist daher geboten.

Die §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a.F. enthielten im hier maßgeblichen Zeitraum (Oktober/November 2020) keine den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes und des Wesentlichkeitsgrundsatzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die in dem § 7 Abs. 1 Satz 1 VO-CP geregelte Betriebsuntersagung für Gastronomen.

Die Übergangszeit, in der aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Rückgriff der Verwaltung auf Generalklauseln möglich ist, war jedenfalls im Oktober/November 2020 bereits abgelaufen. Die „Zweite Corona-Welle“ war schon im Sommer 2020 vorhersehbar gewesen und anders als noch im März des Jahres wurde der Gesetzgeber vom Anstieg der Corona-Infektionen im Herbst nicht „überrascht“.

Urteil des 2. Senats vom 31.5.2022 – 2 C 319/20 – (nicht rechtskräftig)

Anmerkung: Die Antragstellerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, betreibt im Saarland ein spanisches Restaurant. Mit ihrem am 2.11.2020 eingegangenen Normenkontrollantrag hatte sie sich gegen die damals in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 30.10.2020 angeordnete Betriebsschließung für gastronomische Unternehmen ab dem 2.11.2020 gewandt. Der durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 eingeführte § 28a IfSG trat erst am 19.11.2020 in Kraft. Ein gleichzeitig gestellter Eilantrag der Antragstellerin nach § 47 Abs. 6 VwGO war damals erfolglos geblieben. Dem nach Außerkrafttreten der Vorschrift gestellten Feststellungsantrag, dass die damalige Regelung unwirksam war, hat der 2. Senat nun unter Verweis auf das Fehlen einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Bundesinfektionsschutzgesetz für diesen schwerwiegenden Ein-

griff in Grundrechte der Antragstellerin, vor allem die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG), entsprochen. Eine ausführliche Presseerklärung zu der Entscheidung wie auch diese selbst finden sich auf dieser Homepage. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser sich auch in anderen Fällen stellenden, vom Senat verneinten Frage, ob der Verordnungsgeber Ende Oktober 2020 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten des § 28a IfSG als Ermächtigung noch auf die zuvor geltenden „General Klauseln“ in den §§ 28, 32 IfSG zurückgreifen konnte, hat der 2. Senat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Diese wurde von dem Antragsgegner (Saarland) Anfang Juli 2022 auch eingelegt.

40. - §§ 47 Abs. 1 VwGO, 7 Abs. 3 VO-CP (Februar 2021), Art. 19. Abs. 3 und 4 GG, Art. 28, 56, 267 AEUV (Normenkontrolle, Corona, Geschäftsschließungen, Einzelhandel, Elektronikmarkt, Erledigung, Außerkrafttreten, Erledigung, Feststellungsinteresse, Wiederholungsgefahr, Schadensersatz, GmbH Unionsrecht, Europäischer Gerichtshof, Vorlagepflicht, Grundrechtseingriff)

Die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nach Außerkrafttreten einer Norm entfällt, wenn der Antragsteller trotz des erlittenen Nachteils kein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass die Norm ungültig war.

Ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung besteht nicht, wenn sie lediglich der Vorbereitung einer Klage auf Schadensersatz oder Entschädigung dient, die offensichtlich aussichtslos ist.

Ein Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse grundlegend verändert haben. Bei der Strategie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 hat insofern ein grundlegender Wech-

sel stattgefunden, als der Schwerpunkt seit der Verfügbarkeit von Impfstoffen seit dem Frühjahr 2021 nicht mehr auf Kontaktbeschränkungen, sondern auf die Immunisierung von Kontaktpersonen gelegt wird.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG gebietet trotz des mit einem Betriebsverbot verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffs nicht stets eine nachträgliche Überprüfung. Bei einer GmbH wird vielmehr dem rein wirtschaftlichen Interesse an der Gewinnerzielung in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, dass die Antragstellerin durch die substantiierte Darlegung ihrer Absicht, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen, eine nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit der außer Kraft getretenen Norm erreichen kann.

Die generelle Untersagung der Öffnung von Ladengeschäfts des Einzelhandels beinhaltet keinen Eingriff in die unionsrechtlichen Grundfreiheiten des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Warenverkehrs.

Eine Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV zum Europäischen Gerichtshof besteht nicht, wenn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden kann.

Urteil des 2. Senats vom 31.5.2022 – 2 C 57/21 – (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt: Die Antragstellerin betreibt ein Einzelhandelsunternehmen für IT-Technik in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit ihrem am 22.2.2021 eingegangenen Normenkontrollantrag wandte sie sich gegen das der damaligen Schließung ihres Unternehmens zugrundeliegende Verbot der Öffnung im § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der Fassung vom 18.2.2021. Darin war die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder

Werkleistungen erforderlich ist, untersagt worden. Von dem Verbot waren lediglich bestimmte, auch über eine sogenannte Mischsortimentsklausel weiter „privilegierte“ Teile des Einzelhandels, wie beispielsweise Lebensmittel- und Getränkemärkte, aber auch eine Vielzahl anderer Geschäfte, ausgenommen worden. Mit Beschluss vom 9.3.2021 – 2 B 58/21 – hatte der 2. Senat auf den Eilantrag der Antragstellerin hin die im Wesentlichen gleichlautende Nachfolgeregelung des § 7 Abs. 3 VO-CP in der Fassung vom 6.3.2021 wegen Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vorläufig außer Vollzug gesetzt, so dass die Betriebsuntersagungen nicht mehr galten. Daraufhin hatte die Landesregierung die Bestimmung förmlich aufgehoben. In dem vorliegenden Hauptsacheverfahren begehrte die Antragstellerin nunmehr unter Verweis auf ihr entstandene erhebliche Umsatzeinbußen, ein aus ihrer Sicht über die nationalen Regelungen hinausgehendes „unionsrechtliches Staatshaftungsrecht“ und eine von ihr bereits vorbereitete Schadensersatzklage vor den Zivilgerichten rückblickend eine Feststellung, dass der § 7 Abs. 3 VO-CP in der Fassung vom 18.2.2021 unwirksam gewesen ist. Der 2. Senat hat in seinem Urteil nun ein berechtigtes Interesse an einer solchen nachträglichen Feststellung im Normenkontrollverfahren verneint und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Entscheidung ist unter anderem in der Rechtsprechungsdatenbank von Juris im Volltext (anonymisiert) nachzulesen. Inzwischen (Eingang 11.7.2022) hat die Antragstellerin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch den 2. Senat eingelegt. Auch hier bleibt die abschließende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

41. - §§ 3 Abs. 2, 12 SSpielhG, 4 ff. GlüStV 2012/2021, 25, 32 SVwVfG (Spielhalle, Genehmigung, Abstandsgebot, Bauschein, Befreiung, Einzahlungslimit, Härtefall, Online-Glücksspiel, Spielerschutz, Verbundverbot, Wiedereinsetzung, Anwendungshinweise)

Das im Spielhallenrecht vorgesehene Abstandsgebot unterliegt ebenso wie das gleichermaßen normierte Verbundverbot keinen verfassungs- oder unionsrechtlichen Bedenken.

Die Öffnungsklausel für virtuelle Automatenspiele im GlüStV 2021 kann einen Verstoß gegen das Kohärenzgebot jedenfalls dann nicht begründen, wenn diese im für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer spielhallenrechtlichen Auswahlentscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung weder in Kraft war noch im Entwurf vorlag.

Dass ein Spielhallenbetreiber nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG alle zur Bescheidung des Erlaubnisantrags erforderlichen Unterlagen, zu denen nach den einschlägigen Anwendungshinweisen auch ein Bauschein zählt, vorgelegt hat, steht der Erteilung einer Spielhallenerlaubnis sowohl im Rahmen des Auswahlverfahrens als auch aufgrund einer Härtefallbefreiung bereits im Grundsatz entgegen.

Zur verwaltungsverfahrenrechtlichen behördlichen Hinweispflicht.

Es kann offenbleiben, ob für die Frage einer Befreiung vom Abstandsgebot ebenso wie für ein spielhallenrechtliches Verpflichtungsbegehren beziehungsweise die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Auswahlentscheidung maßgebend auf die Sachlage abzustellen ist, wie sie

sich zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung darstellt, oder ob es hinsichtlich einer Härtefallbefreiung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ankommt.

Pandemiebedingte Spielhallenschließungen können eine unbillige Härte im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SSpielhG nicht begründen, weil diese grundsätzlich alle Spielhallen betreffen und zudem staatliche Hilfen zur Verfügung gestellt wurden.

Beschluss des 1. Senats vom 31.1.2022 – 1 A 281/20 –

42. - §§ 3 Abs. 2, 12 SSpielhG, 4 ff. GlüStV 2012/2021, 25, 32 SVwVfG (Spielhalle, Genehmigung, Abstandsgebot, Bauschein, Befreiung, Einzahlungslimit, Härtefall, Online-Glücksspiel, Spielerschutz, Verbundverbot, Wiedereinsetzung, Anwendungshinweise)

Das im Spielhallenrecht vorgesehene Abstandsgebot unterliegt ebenso wie das gleichermaßen normierte Verbundverbot keinen verfassungs- oder unionsrechtlichen Bedenken.

Die Öffnungsklausel für virtuelle Automatenspiele im GlüStV 2021 kann einen Verstoß gegen das Kohärenzgebot jedenfalls dann nicht begründen, wenn diese im für die gerichtliche Beurteilung der Begründetheit einer Anfechtung einer spielhallenrechtlichen Auswahlentscheidung zu Gunsten eines Konkurrenten maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung weder in Kraft war noch im Entwurf vorlag.

Dass ein Spielhallenbetreiber nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG alle zur Bescheidung des Erlaubnisantrags erforderlichen Unterlagen, zu denen nach den einschlägigen Anwendungshinweisen auch ein Bauschein zählt, vorgelegt hat, steht der Erteilung einer Spielhallenerlaubnis sowohl im Rahmen des Auswahlverfahrens

als auch aufgrund einer Härtefallbefreiung bereits im Grundsatz entgegen (Fortführung der Senatsrechtsprechung, ebenso Beschluss vom 31.1.2022 – 1 A 282/20 –).

Zur verwaltungsverfahrenrechtlichen behördlichen Hinweispflicht.

Beschluss des 1. Senats vom 31.1.2022 – 1 A 283/20 –

Kommunal- und Kommunalwahlrecht

43. - §§ 67 Abs. 4, 123 Abs. 1 VwGO, 51a Abs. 1 KSVG (Stadtratssitzung, Videokonferenz, Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzinteresse, Erledigung)

Die Zulässigkeit von Stadtratssitzungen mittels Videokonferenz hängt in jedem Einzelfall davon ab, dass eine außerordentliche Notlage, insbesondere eine epidemische Lage, vorliegt. Dies kann immer nur anhand der aktuellen Entwicklung beurteilt werden.

Bei Erledigung des (Anordnungs-)Verfahrens nach Durchführung der betreffenden Stadtratssitzung besteht kein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen der Möglichkeit zukünftiger Stadtratssitzungen mittels Videokonferenz.

Beschluss des 2. Senats vom 1.2.2022 – 2 B 14/22 –

Polizei- und Ordnungsrecht

44. - §§ 42 Abs. 2, 114, 166 VwGO, Art. 4 GG (Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Geburtshaus, Gedenktafel, General, Juden, Klagebefugnis)

Allein die Zugehörigkeit zum Judentum begründet keine Klagebefugnis gegen eine Hinweistafel auf das Geburtshaus eines Generals zur Zeit des Nationalsozialismus.

Beschluss des 2. Senats vom 21.1.2022 – 2 D 270/21 –

Zum Hintergrund: Der Kläger wandte sich mit seiner Beschwerde erfolglos gegen Versagung von Prozesskostenhilfe für ein beim Verwaltungsgericht anhängig gemachtes Klageverfahren, in dem er beantragte, „festzustellen, dass die Ehrung des rassistischen Massenmörders General Paul von Lettow-Vorbeck durch die Stadt Saarlouis in der Silberherzstraße Nr. 18, im öffentlichen Raum, rechtswidrig ist“ und „die ersatzlose Entfernung dieser Rassisten-Ehrentafel mit Konterfei gerichtlich zu verfügen“. Der 2. Senat hat in seiner Entscheidung ausgeführt, die streitgegenständliche Tafel weise inhaltlich lediglich darauf hin, dass es sich um das Geburtshaus des Generals Paul von Lettow-Vorbeck handele, und nenne dessen Geburts- und Sterbejahr. Ihr komme ein rein informatorischer Charakter ohne jede Wertung zu. Eine Aussage über das Judentum sei mit der Tafel nicht verbunden. Insbesondere würden durch den bloßen Hinweis auf das Geburtshaus des Generals von Lettow-Vorbeck weder die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen gebilligt, geleugnet oder verharmlost noch werde die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlicht oder gerechtfertigt und damit die Würde der Opfer in verletzender Weise gestört.

45. - § 42 Abs. 2 VwGO, Art. 4 GG (Prozesskostenhilfe, Jude, Gedenktafel, Maschinengewehr-Bataillon 13, Weltkrieg)

Allein die Zugehörigkeit zum Judentum begründet keine Klagebefugnis gegen eine Gedenktafel, die an den Einsatz des Maschinengewehr-Bataillons 13 im Zweiten Weltkrieg erinnert.

Beschluss des 2. Senats vom 4.2.2022 – 2 D 291/22 –

Zum Hintergrund: Derselbe Kläger erstrebte mit dieser Klage die Entfernung einer Gedenktafel, die an den Einsatz des Maschinengewehr-Bataillons 13 im Zweiten Weltkrieg erinnert. Die Gedenktafel ist an einem im Eigentum des Landkreises Saarlouis gelegenen Teil der historischen Festungsmauer im Stadtpark befestigt. Zugleich forderte der Kläger ein Verbot, dass „eine Massentötungseinheit der rassistischen, antisemitischen Hitler-Wehrmacht“ geehrt werde. Im Dezember 2021 wurde die in Rede stehende Gedenktafel auf Anordnung des Landrats mit einer Metalltafel vollständig abgedeckt. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger die beantragte Prozesskostenhilfe versagt. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. In der Begründung heißt es, es sei nicht erkennbar, inwieweit das Vorhandensein der Gedenktafel für die Einsätze des MG-Bataillons 13 im Zweiten Weltkrieg den Kläger konkret und persönlich in seinen Grundrechten hätte verletzen können. Die Steinplatte eines unbekanntes Urhebers erinnere an die Gefallenen des Maschinen-Gewehr-Bataillons Nr. 13, das zu Beginn des Zweiten Weltkrieges aus dem Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 13 hervorgegangen sei. Die Inschrift stehe zwischen dem im Profil nach rechts wiedergegebenen Portrait eines behelzten Soldaten mit geschlossenen Augen und dem mit Eichenlaub umgebenen Eisernen Kreuz: "M. G. BTL. 13 / SAARLOUIS / EINSATZ IN / DÄNEMARK / NORWEGEN / RUSSLAND / 1938-1945". Ihr komme ein rein informatorischer Charakter ohne Wertung zu. Eine Aussage über das Judentum sei mit der Gedenktafel nicht verbunden. Insbesondere würden weder die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen gebilligt, geleugnet oder verharmlost, noch werde die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und damit die

Würde der Opfer in verletzender Weise gestört. Angesichts dessen reiche allein die Zugehörigkeit des Klägers zum Judentum nicht für die Darlegung einer eigenen Rechtsverletzung aus.

46. - §§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG, 86, 144 Abs. 6 VwGO (Bundespolizei, Personenkontrollen, *racial profiling*, Schengen-Kodex, Revisionsverfahren, Bindungswirkung, Beweisantrag, Verzicht auf weitere mündliche Verhandlung)

Die Formulierung der Voraussetzungen für Kontrollmaßnahmen der Bundespolizei im grenznahen Bereich in dem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 7.3.2016 ist geeignet, die unionsrechtlichen Anforderungen an die Begrenzung der Häufigkeit von Kontrollen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG zu erfüllen. Danach finden Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage von ständig aktualisierten Lageerkenntnissen und/oder (grenz-)polizeilicher Erfahrung statt, die die Bundespolizeidienststellen auf der Grundlage eigener Lageinformationen oder denen anderer Behörden entwickeln.

Urteil des 2. Senats vom 22.2.2022 – 2 A 60/20 – (nicht rechtskräftig)

Anmerkung zum Sachverhalt: Der sich gegen einen aus seiner Sicht „rassistischen“ Übergriff der Bundespolizei wendende Kläger stammt aus Mali, ist deutscher Staatsangehöriger und stand im Juli 2016 kurz nach Mitternacht in Saarbrücken-Malstatt am Straßenrand vor dem Haus, in dem sich seine damalige Wohnung befand, um zu rauchen. Dabei wurde er von Beamten der Bundespolizei, die sich auf Streifenfahrt befanden, aufgefordert, sich auszuweisen. Nachdem die Beamten die Personalien des Klägers aufgrund seiner mündlichen Angaben durch einen Datenabgleich überprüft hatten, fuhren sie weiter. Die Daten wurden nicht gespeichert. Die Klage mit dem Antrag festzustellen, dass diese Maßnahmen rechtswidrig gewesen seien, hat das Verwaltungsge-

richt im September 2017 als unzulässig abgewiesen. Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung hat der 2. Senat im Februar 2019 zurückgewiesen (vgl. dazu das Urteil vom 21.2.2019 – 2 A 806/17 –, Nr. 61 der Leitsatzübersicht I./2019 mit Anmerkung, auf dieser Homepage) und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Kontrolle des Klägers sei im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der im Einsatz befindlichen Beamten erfolgt. Maßgeblicher Aspekt bei der Kontrolle des Klägers sei nach den glaubhaften Schilderungen der beteiligten Polizeibeamten der Umstand gewesen, dass dieser den Eindruck erweckt habe, auf jemanden zu warten oder gerade abgesetzt worden zu sein. Daher hätten sie mündlich seine Personalien überprüft. Aufgrund der Angaben der Polizeibeamten und der eigenen Schilderung des Klägers sehe der Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass seine Hautfarbe für den Entschluss der im Einsatz befindlichen Beamten, ihn einer Personenkontrolle zu unterziehen, mit ausschlaggebend gewesen sei. Dass der Kläger an der Örtlichkeit wohnhaft gewesen sei, sei für die Beamten nicht erkennbar gewesen. Seitens der Beamten sei auch nichts weiter unternommen worden. Sie hätten darauf verzichtet, sich die von dem Kläger nicht mitgeführten Ausweispapiere vorlegen zu lassen und seinen Angaben Glauben geschenkt. Die Behauptung des Klägers, dass zumindest einer der beteiligten Polizisten die Hand an der Waffe gehabt habe, könne als wahr unterstellt werden. Auch daraus lasse sich kein Rückschluss auf den Kläger und seine Hautfarbe ziehen. Der Vertreter der Beklagten habe in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass nach den allgemeinen Handlungsanweisungen für derartige Kontrollen immer mindestens ein beteiligter Polizist oder eine beteiligte Polizistin aus Gründen der Eigensicherung eine Hand an der Waffe haben solle. Dies sei auf in letzter Zeit vermehrt zu verzeichnende Gewaltausübung gegenüber Polizisten zurückzuführen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 13.12.2019 – 6 B 30.19 – dieses Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht zurück-

verwiesen. In der Begründung heißt es, die Beschwerdebegründung befasse sich insoweit mit den konkreten Umständen der Kontrolle der Personalien des Klägers, als dieser der Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Senats seine eigene, naturgemäß abweichende Würdigung entgegensetze. Der Senat habe den von ihm festgestellten Sachverhalt dahingehend gewürdigt, dass die Hautfarbe des Klägers für den Entschluss der Polizeibeamten, seine Personalien festzustellen, keine Rolle gespielt habe. Dieses Ergebnis tatrichterlicher Beweiswürdigung lasse keinen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, speziell das Gebot, den gesamten Streitstoff zu berücksichtigen sowie die Pflicht zur Beachtung allgemeiner Erfahrungssätze und der Gesetze der Logik erkennen und sei „rational nachvollziehbar“. Das Berufungsurteil beruhe aber auf einer Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungsgründe ließen erkennen, dass der Senat rechtmäßige, weil unionsrechtskonforme Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG an die Beachtung des ermessenslenkenden Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 7.3.2016 geknüpft habe, dessen Beachtung der Europäische Gerichtshof (EuGH) für erforderlich halte, um die Vereinbarkeit der Kontrollmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG mit Unionsrecht, d.h. insbesondere mit Art. 20 und Art. 21 Buchst. a des Schengener Grenzkodexes, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dürften nicht zur Einrichtung von "Ersatzgrenzkontrollen" führen. Dementsprechend habe der Senat angenommen, eine solche Kontrollmaßnahme sei zulässig, wenn im konkreten Fall ein Anlass für die Kontrolle bestehe und diese in einem Gebiet mit verstärkter grenzüberschreitender Kriminalität beziehungsweise einem örtlichen Kriminalitätsschwerpunkt stattfinde. Dass der Stadtteil Malstatt ein derartiges Gebiet sei, ergebe sich aus den Erkenntnissen der Beklagten beziehungsweise aufgrund der Ortskundigkeit des erkennenden Senats. Davon ausgehend habe der Senat versäumt, Tatsachen festzustellen, die die aus seiner Sicht entscheidungserhebliche Annahme trügen, der Stadtteil Malstatt sei ein Gebiet mit verstärkter grenzüberschreitender Kriminalität beziehungsweise ein Kriminalitätsschwerpunkt. Dies verstoße gegen die Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO. Nach dem

erwähnten Erlass des Bundesministeriums des Innern habe die Bundespolizei ihre Entscheidungen über die Durchführung solcher Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage aktueller Lageerkenntnisse beziehungsweise grenzpolizeilicher Erfahrung zu treffen. Der Senat habe aber nicht angegeben, über welche Erkenntnisquellen er für seine Annahme verfüge, dass der Stadtteil Malstatt ein Schwerpunkt grenzüberschreitender Kriminalität sei. Nach Auswertung weiterer von der Bundespolizei zur Verfügung gestellter Unterlagen hat der Senat die Berufung des Klägers gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil erneut zurückgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, nach nochmaliger tatsächlicher und rechtlicher Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts auf der Grundlage der eingeholten Lagebilder insbesondere der Kriminalitätslagedarstellung der Bundespolizeiinspektion Bexbach für den Monat Juli 2016 und auf der Basis der von der Beklagten dazu gegebenen Erläuterungen sowie der Angaben der bediensteten Beamten der Bundespolizei bei der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung sei der Senat überzeugt, dass die Entscheidung der handelnden Beamten der Bundespolizei, bei dem Kläger eine Identitätskontrolle vorzunehmen, nach dem § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG auf der Grundlage aktueller Lageerkenntnisse und grenzpolizeilicher Erfahrung gerechtfertigt gewesen sei.

Nachtrag: Der Kläger hat erneut Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

47. - §§ 166 VwGO, 114 Abs. 1, 121 Abs. 2 ZPO (Hausrecht, Amtsgericht, Sicherungsmaßnahmen, Bedrohung, Prozesskostenhilfe)

Zur Rechtmäßigkeit einer hausrechtlichen Verfügung (Begleitung durch Wachtmeister, Durchsuchung auf Waffen) für ein Amtsgericht.

Beschluss des 1. Senats vom 21.3.2022 – 1 D 292/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Dem Kläger war im Mai 2021 ein Betreten der Dienstgebäude eines saarländischen Amtsgerichts nur in Begleitung von Justizwachtmeistern sowie nach körperlicher Untersuchung auf Waffen und andere gefährliche Gegenstände gestattet worden. Der für die dagegen vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin blieb in beiden Instanzen erfolglos. Der 1. Senat hat diese Anordnungen zur Abwehr künftiger Störungen in den Betriebsabläufen des Amtsgerichts als erforderlich und angemessen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts angesehen. In der Begründung heißt es, nicht zuletzt aus der Vielzahl der in den Akten befindlichen Schreiben beleidigenden und bedrohenden Inhalts werde ersichtlich, dass der Kläger, der in der saarländischen Justiz nach eigenem Bekunden eine „Verschwörung“ gegen sich am Werke sehe, zu impulsiv-aggressivem Verhalten angesichts abschlägiger – aus seiner Sicht rechtsbeugender und rassistischer – Gerichtsentscheidungen neige. Dass sein Verhalten dabei die Schwelle zu einer polizeirechtlich relevanten, die streitigen Maßnahmen tragenden Gefahr überschreite, folge insbesondere aus der Tatsache, dass er auch in jüngerer Zeit unverhohlen und wiederholt damit gedroht habe, unter Gewaltanwendung Selbstjustiz gegen Bedienstete des Amtsgerichts zu üben. So habe er in Schreiben an den Bundesgerichtshof, an das Bundesverfassungsgericht und an das Familiengericht damit gedroht, er werde sich „rächen“ und einzelne, namentlich benannte Richter des Amtsgerichts „gewaltsam“ selbst „zur Rechenschaft ziehen“ beziehungsweise sein Recht „im Namen Jahwe und der Thora“ eigenmächtig durchsetzen; seine Geduld sei „am Ende“.

48. - §§ 1, 2 Abs. 1 NR. 3, 4, 7 Abs. 1 Nr. 3 HuV SL, 80 Abs. 5 VwGO (Hundehaltung, Gefährlichkeitsfeststellung, Erlaubnispflicht, Bissigkeit, Sachkundenachweis, Jagdhund, Sofortvollzug, *Rhodesian Ridgeback*)

Ein Beißvorfall mit erheblichen Verletzungsfolgen für andere Hunde lässt regelmäßig auf eine besondere Schärfe des angreifenden Hundes schließen, wenn der Angriff plötzlich und unvermittelt erfolgte, ohne dass diesem eine tatsächliche, über ein bloßes Bellen hinausgehende Provokation seitens des anderen Hundes vorausgegangen war.

Der § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland (HuV SL) differenziert nicht zwischen verschiedenen Rassen, sondern stellt allein darauf ab, ob das Verhalten eines Hundes eine Gefahr für andere Tiere oder Menschen darstellt.

"Jagdlisch geführten" Hunden sind außerhalb der Jagd keine anderen Verhaltensweisen zuzugestehen als anderen Hunden.

Beschluss des 2. Senats vom 8.4.2022 – 2 B 49/22 –

Zum Sachverhalt: Der Antragsteller war Jäger und Halter einer *Rhodesian-Ridgeback*-Hündin. Mit Bescheid vom 26.1.2022 stufte das zuständige Ordnungsamt die Hündin als gefährlich ein und ordnete sofort vollziehbar einen Leinen- und Maulkorbzwang an. Zur Begründung wurde auf einen Beißvorfall am 28.12.2021 verwiesen, bei dem der Hund zwei kleine Hunde ohne Vorwarnung gebissen und schwer verletzt habe. Rechtsbehelfe des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung blieben in beiden Instanzen erfolglos.

Sozialrecht (einschließlich Heim- Jugend- und Kindergartenrecht)

49. - §§ 23 Abs. 3 SGB X, 65 SGB VIII, 166 VwGO, 114 ZPO (Jugendhilfe, Akteneinsicht, Sozialdatenschutz, Elternteil, Prozesskostenhilfefverfahren)

Die von § 65 SGB VIII erfassten Daten dürfen – unabhängig davon, aus welcher Ermächtigungsgrundlage ein Auskunftsanspruch hergeleitet wird – nicht herausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 SGB VIII nicht erfüllt sind.

Der § 65 SGB VIII ist mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vereinbar, weil die Regelung den Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärkt, und sie daher im Grundsatz auch Vorrang gegenüber informationsrechtlichen Anspruchsnormen hat.

Beschluss des 2. Senats vom 18.3.2022 – 2 D 23/22 –

50. - §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 36 SGB VIII (Jugendhilfe, Schule, Integrationshilfe, Einzelbetreuung, Beurteilungsspielraum)

Wenn der Tatbestand des § 35a Abs. 1 SGB VIII erfüllt ist und deshalb dem Grunde nach ein Hilfeanspruch besteht, steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidung über die im Einzelfall aufgezeigte Hilfeart (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) beziehungsweise über Art und Umfang der Hilfe (§ 36 Abs. 1 Satz 1 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und bei der Ausgestaltung der Hilfe (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) ein Beurteilungsspielraum zu. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich demzufolge darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

Beschluss des 2. Senats vom 1.4.2022 – 2 B 46/22 –

Zum Sachverhalt: Der 2010 geborene Antragsteller ist von dem partiellen fetalen Alkoholsyndrom, einer Aufmerksamkeit-Defizit-Störung

(ADHS) und einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens betroffen. Ihm wurde ein Grad der Behinderung (GdB) in Höhe von 50 sowie das Merkzeichen H zuerkannt. Im Jahr 2018 bewilligte ihm das zuständige Kreisjugendamt aufgrund der Teilhabebeeinträchtigungen eine Assistenzkraft im schulischen Bereich. Anlässlich der Überprüfung der Eingliederungshilfe teilte dieses dem Antragsteller im Dezember 2021 mit, dass ab dem 4.1.2022 die Eingliederungshilfe weiter bewilligt werde, allerdings nicht mehr im Umfang einer Einzelbetreuung, sondern im Rahmen einer Mehrfachbetreuung. Seine Rechtsbehelfe dagegen blieben ohne Erfolg.

51. - §§ 24 AGB VIII, 146 VwGO (Kindertagesstätte, Betreuungsplatz, Umfang, Erreichbarkeit, Zumutbarkeit)

Welche Entfernung zwischen Wohnort und Kindertagesstätte noch zumutbar ist, lässt sich nicht abstrakt-generell festlegen, sondern hängt vielmehr von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Insofern sind u.a. die Entfernung zwischen Wohnort und Tagesstätte/Tagespflegestelle, die zur Verfügung stehenden Transportmittel, die Aufgabenteilung in der Familie sowie die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 4.2.2020 – 3 MB 38/19 –, NordÖR 2020, 137).

Der § 24 Abs. 3 SGB VIII gewährleistet anders als § 24 Abs. 2 SGB VIII lediglich eine halbtägige Förderung.

Beschluss des 2. Senats vom 6.5.2022 – 2 B 60/22 –

Staatsangehörigkeitsrecht

52. - §§ 9, 10, 12 StAG (Einbürgerung, Ehegatte, Mehrstaatigkeit, Russland, Härte, Arbeitsplatzverlust, Immobilienbesitz, Rente)

Die Regelungen in den Nrn. 12.1.2.5.1 und 12.1.2.5.2 VAH-StAG stellen lediglich einen Anhaltspunkt für den – gerichtlich voll überprüfbar – unbestimmten Rechtsbegriff des erheblichen wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Nachteils dar.

Für die Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen eines erheblichen Nachteils im Rechtssinne ist die objektive Rechtslage in Russland und nicht einzelvertragliche Abreden im Rahmen der Privatautonomie entscheidungserheblich.

Ein Verlust bislang eventuell erworbener Anwartschaften auf die russische Grundrente bei Erreichen des Renteneintrittsalters in rund 30 Jahren steht in keinem zeitlichen Zusammenhang mehr zu der Aufgabe der Staatsangehörigkeit.

Beschluss des 2. Senats vom 2.5.2022 – 2 A 116/21 –

Anmerkung: Der 1982 in Syrien geborene Kläger, der neben der syrischen auch die russische Staatsangehörigkeit besitzt, begehrte seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Er hatte 2013 in Dänemark eine ebenfalls aus Syrien stammende deutsche Staatsangehörige mit der er ein gemeinsames Kind hat, welches auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, geheiratet und war im selben Jahr mit einem schwedischen Schengen-Visum erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das für Staatsangehörigkeitsfragen zuständige Innenministerium hatte den Antrag un-

ter Hinweis auf die Zumutbarkeit der Aufgabe der russischen Staatsangehörigkeit im November 2018 abgelehnt. Der dagegen gerichtete Rechtsbehelf des Klägers blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Umwelt – und Abfallrecht

53. - §§ 10 BImSchG, 3 AmtsblG (Nachbarschutz, Windkraftanlagen, Pferdehaltung, Gestüt, Genehmigung, Bekanntmachung, Widerspruch, Frist, Verwirkung, Anstoßfunktion)

Aus dem § 10 Abs. 8 Satz 2 2. HS BImSchG ergibt sich keine Verpflichtung zur Veröffentlichung kursorischer oder auch nur stichwortartiger Angaben zum jeweiligen Inhalt beziehungsweise zum Gegenstand der Nebenbestimmungen in der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Ausgestaltung der saarländischen Bekanntmachungsvorschriften begegnet unter übergeordneten Gesichtspunkten keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Eine Verfehlung der erforderlichen Anstoßfunktion der Bekanntmachung kann insbesondere nicht darin gesehen werden, dass die Veröffentlichung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter anderem nur in Teil II des Amtsblattes des Saarlandes und nicht in dessen Teil I erfolgt ist. Die §§ 10 Abs. 8, Abs. 3 BImSchG schreiben lediglich die Bekanntmachung „im amtlichen Veröffentlichungsblatt“ vor, ohne zu bestimmen, dass dieses kostenfrei erhältlich und/oder im Internet verfügbar sein muss.

Urteil des 2. Senats vom 25.1.2022 – 2 A 322/20 – (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt: Der Kläger wandte sich gegen eine der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen. Er ist Eigentümer eines Gestütes, züchtet Pferde und bildet sie zu

Dressurpferden bis zu internationalem Leistungsniveau aus. Das Gestüt liegt in Nachbarschaft zu einem genehmigten Windpark, wobei das nächstgelegene Grundstück einen Abstand von etwa 360 m hat. Am 30.12.2016 erteilte das beklagte Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz der Beigeladenen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 am Standort Windpark A-Stadt mit einer Gesamthöhe von 206 m. Der Genehmigungsbescheid wurde am 2.2.2017 im Amtsblatt des Saarlandes Teil II, in der Saarbrücker Zeitung und auf der Homepage des Beklagten veröffentlicht. Außerdem erfolgte eine Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund, im Tageblatt Luxemburg und im *Republicain Lorrain*. In den Veröffentlichungen wurde darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid und seine Begründung in der Zeit vom 3.2.2017 bis zum 17.2.2017 beim Beklagten zur Einsicht eingesehen werden konnte. Erst am 21.3.2018, also über ein Jahr später, erhob der Kläger Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, der Widerspruch sei nicht wegen Verfristung unzulässig, da die gewählte Form der öffentlichen Bekanntmachung nicht die Anforderungen nach § 10 Abs. 8 BImSchG erfülle. Die angegriffene Genehmigung verletze ihn in seinen Rechten, da insbesondere die Auswirkungen der Anlage auf das Gestüt und die hochwertigen Tiere nur unzureichend berücksichtigt worden seien. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Anfechtungsklage gegen die Genehmigung blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der 2. Senat haben den Rechtsbehelf des Klägers als nicht fristgemäß erhoben betrachtet.

Anmerkung: Der Kläger und Betreiber des Gestüts hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

54. - §§ 47 Abs. 6, RL 91/676/EWG, 13a DÜV, Art. 12, 14, 20a GG (Normenkontrolle, Eilantrag, Düngeverordnung, Außervollzugsetzung Folgenabwägung, Gewässerschutz, Grundwasserkörper, Nitrat-Richtlinie, Stickstoffsaldo, Verursacherprinzip)

Zur Nichtbeachtung höherrangigen Rechts betreffend die Umsetzung des Verursacherprinzips bei einer Ausweisung eines nitratbelasteten Gebietes.

Eine faktische Dispensierung des Saarlandes durch den Bund von der Notwendigkeit einer emissionsbasierten Eingrenzung des auszuweisenden Gebiets erscheint vor dem Hintergrund des Wortlauts und der Systematik der §§ 7 ff. AVV GeA, deren Entstehungsgeschichte und ihres Sinns und Zwecks schwerlich vertretbar.

Beschluss des 2. Senats vom 13.5.2022 – 1 B 41/22 –

Verkehrsrecht (einschließlich Luftverkehrsrecht)

55. - §§ 7 LuftSiG, 11 Abs. 1 Satz 2 LuftPersV, 3 Abs. 5 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 LuftSiZÜV (Luftverkehrsrecht, Privatpilot, Zuverlässigkeitsprüfung, Geldstrafe, Strafbefehl, Regelvermutung, Widerlegbarkeit)

Nach der gesetzlichen Systematik der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist zunächst maßgeblich, ob einer der seitens des Gesetzgebers im § 7 Abs. 1a Satz 1 Nrn. 1 bis 3 LuftSiG vorgegebenen Tatbestände die Regelvermutung fehlender Zuverlässigkeit begründet. Ist das der Fall, trifft den Betroffenen die Beweislast dafür, dass diese Regelvermutung unter den konkreten Gegebenheiten seines Falles ausnahmsweise nicht eingreift.

Beschluss des 1. Senats vom 13.4.2022 – 1 A 189/21 –

Anmerkung zum Sachverhalt: Der Kläger ist Inhaber einer Privatpilotenlizenz für Motorflugzeuge und muss sich alle fünf Jahre einer Überprüfung seiner Zuverlässigkeit unterziehen. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Jahres 2015 beantragte der Kläger im September 2020 die Durchführung der anstehenden Zuverlässigkeitsüberprüfung. Nach einer eingeholten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom November 2020 war der Kläger 2016 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 328 Fällen zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen verurteilt worden. Ausweislich des rechtskräftigen Strafbefehls war der Kläger von Januar 2007 bis Juli 2010 Vorsitzender eines Fußballvereins und als solcher verpflichtet gewesen, die Arbeitnehmer des Vereins ordnungsgemäß bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern anzumelden und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung abzuführen. Dem sei er nicht nachgekommen. Im Ergebnis seien Arbeitgeberanteile in Höhe von insgesamt 51.437,58 € und Arbeitnehmeranteile in Höhe von insgesamt 85.198,29 € verkürzt worden. Nach Einsichtnahme in die Akten des Strafverfahrens verneinte die Luftverkehrsbehörde im Februar 2021 die persönliche Zuverlässigkeit des Klägers. In der Begründung hieß es unter anderem, die Straftat müsse keinen spezifischen Bezug zum Luftverkehr haben. Dass die Straftat anlässlich einer ehrenamtlichen Tätigkeit verübt worden sei, ändere nichts. Gerade wegen des beim Luftverkehr hohen Gefährdungspotenzials und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich des Lebens und der Gesundheit zahlreicher Menschen, seien strenge Anforderungen an Verantwortungsbewusstsein, Selbstbeherrschung und Bereitschaft zur Einhaltung der Regeln zu stellen. Der Kläger, der im Klageverfahren geltend gemacht hatte, er habe damals als Vorsitzender des Fußballvereins die Verantwortung für eine Vielzahl von Personen übernommen, ohne dass ihm ein konkretes Fehlverhalten nachgewiesen worden sei, und den Strafbefehl einzig aus prozessökonomischen Gründen akzeptiert,

um Dritten weitere verfahrensbedingte Belastungen zu ersparen, blieb mit seinem Rechtsbehelf erfolglos.

Verwaltungsprozessrecht (einschließlich Gerichtskostenrecht)

56. - §§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 VwGO, Art. 19 Abs. 4, 103 GG (Berufung, Zulassungsantrag, ernstliche Zweifel, Aufklärungsrüge, Mehrfachbegründung)

Beruhet ein im Berufungszulassungsverfahren angegriffenes Urteil auf mehreren selbständig tragenden Gründen („Mehrfachbegründung“), so ist für die Zulassung der Berufung nur Raum, wenn hinsichtlich jedes dieser Gründe ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird und auch vorliegt (vgl. dazu etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 1.3.2021 – 2 A 72/20 –, juris sowie Nr. 76 der Leitsatzübersicht I/2021 auf der Homepage des Gerichts, und vom 14.7.2020 – 2 A 272/19 –, juris sowie Nr. 71 der Leitsatzübersicht II/2020 auf der Homepage des Gerichts).

Die Richtigkeit der Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht ist eine Frage des materiellen Rechts und nicht des Verfahrensrechts nach der Verwaltungsprozessordnung. Die Verfahrensrüge dient nicht einer Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Auch die sogenannte „Aufklärungsrüge“ ist kein Mittel, um von dem Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren unterlassene eigene Beiträge zur Aufklärung des Sachverhalts zu ersetzen.

Beschluss des 2. Senats vom 17.1.2022 – 2 A 281/21 –

57. - § 146 Abs. 4 VwGO (Beschwerde, Begründung, Darlegungsgebot)

Das Darlegungsgebot (§ 146 Abs. 4 Satz 3, 6 VwGO) verlangt, dass der Beschwerdeführer substantiiert aufzeigt, weshalb die erstinstanzlichen Überlegungen falsch sind, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat. Die Möglichkeit der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses und der Notwendigkeit seiner Aufhebung müssen sich dabei schon aus den fristgerecht dargelegten Gesichtspunkten ergeben.

Beschluss des 1. Senats vom 14.1.2022 – 1 B 217/21 –**58. - § 51a KSVG, Art. 103 Abs. 1 GG (Stadtrat, Sitzung, Videokonferenz, Corona-Pandemie)**

Dass das erstinstanzliche Gericht sich nicht veranlasst gesehen hat, zu bestimmten, in dem angegriffenen Beschluss wörtlich wiedergegebenen Zitaten des Antragstellers Stellung zu nehmen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Gebot rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht lediglich dazu, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Beschluss des 2. Senats vom 15.2.2022 – 2 B 36/22 –**59. - § 146 Abs. 4 VwGO (Beschwerde, Begründungserfordernis, Darlegungsgebot, wiederholender Vortrag)**

Eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die dieses Vorbringen würdigende Argumentation des Verwaltungsgerichts genügt nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Beschluss des 1. Senats vom 21.2.2022 – 1 B 287/21 –**60. - §§ 86, 144 Abs. 6 VwGO (Revisionsverfahren, Zurückverweisung, Bindungswirkung, Beweisantrag, Verzicht auf weitere mündliche Verhandlung, Vorabentscheidungspflicht)**

Die Bindung des Oberverwaltungsgerichts nach § 144 Abs. 6 VwGO erstreckt sich auf alle rechtlichen Gesichtspunkte, die die Revisionsentscheidung tragen.

Die Pflicht, in einem Vorabbeschluss gem. § 86 Abs. 2 VwGO über Beweisanträge zu entscheiden, gilt nicht, wenn der Kläger nachträglich auf (erneute) mündliche Verhandlung verzichtet.

Urteil des 2. Senats vom 22.2.2022 – 2 A 60/20 –**61. - §§ 67 Abs. 4, 146 Abs. 4, 152a VwGO, Art. 103 GG (Anhörungs-rüge, Gegenvorstellung, Prozesskostenhilfe, Vertretungszwang)**

Der Vertretungszwang des § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO gilt auch für Anhörungs-rügen in Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, es sei denn, diese werden in Bezug auf eine Prozesskostenhilfeentscheidung erhoben.

Die Anhörungs-rüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar. Es handelt sich vielmehr um einen Rechtsbehelf, der dann eingreift, wenn das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen und sich mit ihm nicht in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat.

Beschluss des 2. Senats vom 3.3.2022 – 2 B 43/22 –**62. - §§ 67 Abs. 4, 152a, 154 Abs. 1 VwGO (Anhörungsrüge, Prozesskostenhilfe, Vertretungszwang, Stadtratssitzung, Videokonferenz)**

Der Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht gilt nicht für eine Anhörungsrüge in Bezug auf eine Prozesskostenhilfeentscheidung.

Die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar.

Der Gesetzgeber hat das Anhörungsrügeverfahren kostenrechtlich verselbständigt, ohne hiervon Prozesskostenhilfeangelegenheiten auszunehmen.

Beschluss des 2. Senats vom 7.3.2022 – 2 B 42/22 –**63. - §§ 65 Abs. 2, 124, 124a VwGO (Beiladungserfordernis, rechtliches Gehör, Aufklärungsrüge, Berufungszulassungsantrag)**

Wer selbst ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt war und deshalb auf das Prozessergebnis einwirken konnte, wird durch das Unterbleiben der notwendigen Beiladung eines anderen nicht in eigenen Rechten berührt.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt nicht, dass das Gericht einem Beteiligten vorab mitteilt, auf welchen rechtlichen Gesichtspunkt es seine Entscheidung zu stützen beabsichtigt.

Die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Vorinstanz zu kompensieren, vor allem wenn

er es unterlassen hat, einen Beweisantrag zu stellen und sich die Beweiserhebung auch nicht aufdrängen musste.

Beschluss des 2. Senats vom 8.3.2022 – 2 A 49/21 –

64. - §§ 124 VwGO, 174 ZPO a.F., 175 ZPO (elektronisches Empfangsbekennnis, Zugang, Zustellung, beA)

Wurde ein Urteil in Anwendung der §§ 56 Abs. 2 VwGO, 174 Abs. 3 und 4 ZPO a.F. gegen elektronisches Empfangsbekennnis an das besondere elektronische Anwaltspostfach übermittelt, kommt es für den Zeitpunkt der Zustellung – wie für die „papiergebundene“ Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekennnis nach Maßgabe des § 174 Abs. 1 ZPO a.F. (nunmehr: § 175 Abs. 1 ZPO) auch – nicht darauf an, wann das zuzustellende Dokument in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, sondern darauf, wann der Rechtsanwalt das Dokument tatsächlich und empfangsbereit entgegengenommen hat. Der Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung wird gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3 ZPO a.F. durch ein elektronisches Empfangsbekennnis erbracht, das der Zustelladressat nach Maßgabe des § 174 Abs. 4 Satz 4 ff. ZPO a.F. elektronisch zu übermitteln hat.

Der Zeitpunkt der tatsächlichen und empfangsbereiten Entgegennahme ist auch dann maßgeblich, wenn ein formgerechtes elektronisches Empfangsbekennnis nicht oder nicht zeitnah nach Eingang des Dokuments im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) übersandt wird. Insbesondere kann für die Ermittlung des Zustelldatums nicht auf die automatisch generierte Eingangsbestätigung abgestellt werden, da sie sich alleine auf den technischen Eingang im Postfach bezieht, aber keinen Aufschluss darüber gibt, wann das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist.

Der Gesetzgeber hat im Kontext des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten einen „Zustellungsnachweis durch automatisierte Eingangsbestätigung“ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich erwogen, im Ergebnis aber zu Gunsten einer – erforderlichen – Dokumentation des anwaltlichen Annahmewillens verworfen.

Beschluss des 1. Senats vom 10.3.2022 – 1 A 267/20 –

65. - §§ 86, 124 Abs. 2 Nr. 5, 138 Nr. 3 VwGO (Sachaufklärungspflicht, Amtsermittlung, Beweisantrag, Berufungszulassungsantrag Verfahrensrüge)

Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht in einem anschließenden Berufungszulassungsverfahren ist kein geeignetes Mittel, um von dem die Zulassung des Rechtsmittels begehrenden Beteiligten in erster Instanz nicht gestellte förmliche Beweisanträge zu ersetzen.

Beschluss des 1. Senats vom 16.3.2022 – 1 A 34/21 –

66. - § 146 Abs. 4 VwGO (Beschwerdeverfahren, Berücksichtigung nachträglich eingetretener Tatsachen)

Die Prüfungsbefugnis des Oberverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren ist zwar nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe beschränkt. Tatsachen, die erst nach Ablauf der Begründungsfrist eintreten, sind aber jedenfalls dann berücksichtigungsfähig, wenn sie offensichtlich sind.

Beschluss des 2. Senats vom 8.4.2022 – 2 B 26/22 –

Anmerkung: Vergleiche zum Sachverhalt des konkreten Falles die Erläuterung zum Leitsatz Nr. 8.

67. - §§ 80 Abs. 5, 138 Nr. 3, 146 VwGO (Beschwerdeverfahren, Verfahrensfehler, rechtliches Gehör)

Eine Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren kann mit dem Hinweis auf Verfahrensfehler in der ersten Instanz nicht erfolgreich geführt werden, da es allein darauf ankommt, ob die Beschwerde in der Sache begründet ist.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Beteiligten inhaltlich zu folgen. Ebenso wenig ist das Gericht gehalten, ein jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden.

Beschluss des 2. Senats vom 8.4.2022 – 2 B 49/22 –

68. - §§ 78 Abs. 4 AsylG, 60 Abs. 1, 124a Abs. 4 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO (Berufungszulassungsantrag, Begründungsfrist, Verlängerungsantrag, Wiedereinsetzung, Verschulden, Rechtsanwalt, Arbeitsüberlastung)

Die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags ist nicht verlängerbar, da es sich bei der Monatsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 AsylG – wie bei § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO – um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, die wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung nicht durch richterliche Verfügung verlängert werden kann.

Arbeitsüberlastung ist regelmäßig kein Wiedereinsetzungsgrund. Wenn ein Rechtsanwalt eine Prozessvertretung übernimmt, ist die Wahrung

der prozessualen Fristen eine seiner wesentlichen Aufgaben, der er seine besondere Sorgfalt widmen muss; soweit ihm das nicht möglich ist, muss er die Übernahme des Mandats ablehnen oder es an einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt weiterleiten.

Zum Ausschluss des Verschuldens wegen Arbeitsbelastung des Prozessbevollmächtigten bedarf es stets des Hinzutretens besonderer Umstände, die darzulegen und glaubhaft zu machen sind. Hierzu gehört der substantiierte Vortrag, dass der Bevollmächtigte Alles seinerseits Mögliche getan hat, um die Fristversäumung trotz Arbeitsüberlastung zu vermeiden.

Beschluss des 2. Senats vom 25.4.2022 – 2 A 55/22 –

69. - §§ 108, 138, 152a VwGO, Art. 103 GG (Anhörungsrüge, Sachverhaltswürdigung, Hundehaltung)

Die Annahme einer Verletzung der Pflicht des Gerichts zur Kenntnisnahme des Beteiligtenvorbringens ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung auf einen bestimmten Sachvortrag der Beteiligten nicht eingegangen worden ist. Das Gericht ist weder nach Art. 103 Abs. 1 GG noch nach einfachem Verfahrensrecht (§§ 108 Abs. 1 Satz 2, 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens zu befassen. Es genügt vielmehr die Angabe der Gründe, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind.

Die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar und dient auch nicht dazu, das Gericht zur Erläuterung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

Auf das Vorbringen, das Gericht habe einem tatsächlichen Umstand nicht die richtige Bedeutung für tatsächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen, kann eine Anhörungsrüge nicht gestützt werden, da es sich hierbei um Fragen der tatsächlichen Würdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und damit der materiellen Richtigkeit der Entscheidung handelt.

Beschluss des 2. Senats vom 2.5.2022 – 2 B 69/22 –

70. - §§ 161 Abs. 2 VwGO, 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VO-CP (Corona, Normenkontrolle, Lockerungen, Hauptsacheerledigung, Kostenentscheidung)

Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Verfahrensbeteiligten ist eine Klärung von durch den Prozess aufgeworfenen schwierigen Rechtsfragen allein mit Blick auf den § 161 Abs. 2 VwGO nicht mehr veranlasst. Dies gilt auch insoweit, als Fragen der Zulässigkeit eines Antrags einer eingehenden Prüfung bedürften.

Eine den Anlass für "Lockerungen" der Corona-Verordnungen gebende, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Änderung der Einschätzung der Gefahrenlage lässt sich nicht der Sphäre eines der Beteiligten zuordnen.

Beschluss des 2. Senats vom 9.5.2022 – 2 C 16/22 –

71. - §§ 52 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 1 GKG, Nr. 9.7.1. Streitwertkatalog (Streitwertfestsetzung, Beschwerde, Baurecht, Nachbarstreitigkeit, Beigeladener, Honorarvereinbarung)

Im Ausnahmefall hat auch ein nicht kostenpflichtiger obsiegender Verfahrensbeteiligter ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Streitwert nicht unzutreffend zu niedrig festgesetzt wird, wenn er mit seinem Prozessbevollmächtigten eine diesen übersteigende Honorarvereinbarung getroffen hat und deshalb durch eine zu niedrige Streitwertfestsetzung belastet wird, die zu einer niedrigeren Kostenerstattung durch den Kostenpflichtigen und damit de facto zu einer Erhöhung seiner eigenen Zahlungsverpflichtung führt.

Für die Bemessung der Höhe des Streitwerts bei einer Nachbarklage gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung ist regelmäßig auf den vom Nachbarn geltend gemachten wirtschaftlichen Schaden bei Verwirklichung des strittigen Vorhabens abzustellen. Grundlage der Wertberechnung ist die Bedeutung der Sache für den Kläger und zwar so wie sie sich aufgrund seines Antrags objektiv beurteilt ergibt.

Mit Nr. 9.7.1 der Empfehlung des Streitwertkatalogs wird – nicht zuletzt im Interesse der Kalkulierbarkeit des Kostenrisikos – eine pauschale Bewertung der Betroffenheit des Nachbarn und seines Schutzinteresses zum Ausdruck gebracht.

Beschluss des 2. Senats vom 12.5.2022 – 2 E 28/22 –

Anmerkung: Der Beschluss erging im Nachgang zu dem Verfahren 2 B 268/21 (oben Leitsatz Nr. 14). In ihm wurde auf die Beschwerde der Beigeladenen nicht kostenerstattungspflichtigen der Streitwert für beide Instanzen des baunachbarrechtlichen Eilrechtsschutzverfahrens von den ursprünglich festgesetzten 3.750,- € auf 15.000,- € erhöht.

72. - §§ 166, 173 VwGO, 124 Abs. 1, 572 Abs. 3 ZPO (Prozesskostenhilfe, Ablehnung, Beschwerde, persönliche Erklärung, Vordruck)

Es ist nicht Sache des Beschwerdegerichts, eine inhaltliche Prüfung des Prozesskostenhilfesuchs vorzunehmen bevor das Ausgangsgericht sich mit der Sache befasst hat (hier: Zurückverweisung nach Vorlage der PKH-Unterlagen, wegen deren Fehlen die Bewilligung erstinstanzlich abgelehnt worden war).

Beschluss des 2. Senats vom 9.6.2022 – 2 D 22/22 –

Waffen- und Jagdrecht

73. - §§ 3 Abs. 5 Satz 1 SJG, 37 SVwVfG (Jagdrecht, Eigenjagdbezirk, Angliederung, Bejagdbarkeit, Anordnung, Bestimmtheit)

Eine uneingeschränkte Bejagdbarkeit der Fläche ist nicht Voraussetzung für den Erlass einer Angliederungsverfügung.

Die Angliederungsverfügung genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz, wenn alle von ihr betroffenen Parzellen einzeln benannt sind und die Grundstücksgrenzen im Zweifelsfall durch Vermessung bestimmbar sind.

Beschluss des 2. Senats vom 8.3.2022 – 2 A 49/21 –